Vogelsang

<36633673600012

Der Bürger als Feuerwehrmann.

Plan
zur
Organisation des Feuerlöschwesens
in
kleineren und Mittelstädten



von
R. Vogelsang,
Turnlehrer an den königl. und städtischen Schulanstalten zu Annaberg
und Führer des Steiger-Corps der Feuerwehr daselbst.

Mit 12 lithographirten Tafeln.

ANNABERG.
Verlag von Rudolph & Dieterici.
1860.

Der Bürger als Feuerwehrmann.

Plan

zur

Organisation des Feuerlöschwesens

in

kleineren und Mittelstädten

von

R. Vogelsang,

Turnlehrer an den königlichen und städtischen Schulanstalten und Führer des Steiger-Corps der Feuerwehr zu Annaberg.

Mit 12 lithographirten Tafeln.

Annaberg.

Verlag von Rudolph und Dieterici.

1860.

Vorwort.

Motto:
... Denn die Elemente hassen
Das Gebild von Menschenhand.

Feuersbrünste von größerer Bedeutung, wie sie die Stadt Annaberg in öfterer Wiederkehr und zuletzt im Jahre 1837 heimgesucht, erschüttern den Wohlstand des Einzelnen sowohl, als denjenigen der Gemeinde auf die Dauer einer langen Zeit. Gegen diese Wirkung können auch Immobiliar- und Mobiliarbrandcassen nicht mit vollem Erfolge ankämpfen. Diese können das in solchen Fällen hereinbrechende Unglück nur lindern.

Größere Feuersbrünste zu verhindern, vermögen nur gute Feuerlösch- und Rettungsanstalten. Und wenn es menschlicher Fürsorge und Anstrengung auch bei Bestehen derselben nicht in allen Fällen gelingen wird, des entfesselten Elements sofort Meister zu werden, so sind gute Anstalten doch zunächst geeignet, den Heerd eines Schadenfeuers einzuengen, die dabei mögliche Gefährdung von Menschenleben auf ein Minimum herabzuführen und durch größere Sicherung des Eigenthums in solchen Momenten der Aufregung das Ungemach zu mindern.

Die hiesige Stadt besaß vor Errichtung der Feuerwehr auch gute Feuerlösch- und Rettungsanstalten und man war fortdauernd bemüht, ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Allein bei diesem Bestreben erkannte man, daß die vorhandenen, mit großer Umsicht und Sorgfalt bearbeiteten „Instructionen" mehr in Fleisch und Blut der Betheiligten übergeführt werden müßten, und so beschloß der Stadtrath im Einverständniß mit den Stadtverordneten, nachdem die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörden dazu eingeholt worden war, die in Vorschlag gebrachte (jetztbestehende) Feuerwehr, welche unter allerdings sehr zahlreichen, von den Umständen gebotenen Modificationen der Berliner nachgebildet ist*), in's Leben zu rufen.

Die hiesige Feuerwehr besteht nunmehr, in allen ihren Theilen nach dem neuen Plane organisirt, seit Mitte des Jahres 1856 und hat in fünf zum Theil schwierigen Brandfällen, welche zur großen Hälfte in die Zeit noch nicht einmal vollendeter Organisation fielen, die von ihr gehegten Erwartungen nicht getäuscht. Einen großen Dienst hat auch die über alle

*) Die hiesige Feuerwehr hat fast denselben Mannschaftsbestand der Berliner, — darum war es unschwer, die Formen annähernd zu copiren; allein die Mannschaften der letzteren sind bezahlte (und mit Ausnahme der Spritzenmannschaften), nur zu diesem Berufe ausgewählte und ausgebildete Leute und es stehen ihnen die nur einer so großen Stadt möglichen Mittel zu Gebote, — darum ist es dem hiesigen Feuerwehrmann, dem Bürger, unmöglich, nur Aehnliches zu leisten.

Stadttheile verbreitete, von Eifer beseelte Mannschaft derselben seit dieser Zeit durch unverweiltes, sachgemäßes Eingreifen beim ersten Entstehen eines Schadenfeuers im eignen oder im Nachbarhause, wozu sie ebenfalls verpflichtet ist, sich und der Stadt erwiesen.

Ein Urtheil über die Organisation der hiesigen Feuerwehr im Allgemeinen und über alle einzelnen Theile derselben wird sich der eingehende Leser bei Durchsicht nachfolgender Blätter selbst bilden. Dem in der Mannschaft waltenden guten Geiste aber verdankt man die gewonnenen Resultate. In den Reihen der Feuerwehr ist kein Mitglied, welches seinen Posten nicht mit Liebe und Aufmerksamkeit ausfüllte. Und woher das? — Die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer guten Feuerwehr im Hinblick auf die früheren Schicksale unsrer Stadt; — das maßvolle Wirken der Vorgesetzten, die in richtiger Erkennung des in den Dienstinstructionen ausgedrückten Grundprincips: „die Charge befreit von der Arbeit nicht", wie im Anordnen und Befehlen, so auch im Ausführen und im Arbeiten die Obersten zu sein streben; — die Befriedigung, welche das erlangte günstige Resultat jedem Einzelnen der disciplinirten Mannschaft gewährt, obwohl im Anfang die Disciplin manche unbequeme Form brachte —: sie schufen die Hingebung an die Sache, und Dank der eben so umsichtigen als energischen Leitung ihres Commandanten: die hiesige Feuerwehr hat seit der kurzen Zeit ihres Bestehens sich in ihrer Wirksamkeit bewährt und auch in dem Urtheile Sachverständiger ehrende Anerkennung gefunden.

Da nun der gute Geist, das allgemeine Verständniß, Alle belebte, erschien es zunächst kaum nöthig, umfangreiche, instructive Niederschriften über die Organisation des Ganzen, und die Bedeutung und Verpflichtungen der einzelnen Theile anzulegen. Das Vorhandensein einer solchen ist jetzt aber gewiß jedem älteren Mitgliede der Feuerwehr willkommen, während sich die Mannschaft alljährlich durch neue Bürger ergänzt, welche den tiefer eingehenden mündlichen Instructionen und den zahlreicheren Uebungen bei der Organisation nicht beigewohnt haben und ein solches Hilfsmittel kaum entbehren können. Nächstdem gingen an hiesige Behörden, an das Commando der Feuerwehr, an einzelne Mitglieder derselben und an den Verfasser von auswärts außerordentlich zahlreiche Anfragen über Organisation der hiesigen Feuerwehr ein, welche zum Leidwesen der Gefragten nur ganz lückenhaft und aphoristisch beantwortet werden konnten. Dieser Umstand namentlich machte eine ausführlichere schriftliche Darstellung wünschenswerth.

Dies waren die leitenden Gedanken, unter welchen die vorliegenden Blätter ihren Inhalt aufnahmen; — möge der Leser die Form, in welcher er gegeben ist, mit Nachsicht beurtheilen.

Annaberg, im November 1859.

R. Vogelsang.

Inhaltsverzeichniß.

Vom Feuerlösch- und Rettungswesen im Allgemeinen.

Obgleich nicht zu verkennen ist, daß einzelne Gemeinden in der Neuzeit angefangen haben, dem Feuerlöschwesen eine größere Aufmerksamkeit als früher, wo dasselbe fast durchgehends im Argen lag, zuzuwenden, so ist doch nicht minder wahr, daß andere, namentlich die kleinerer Städte, sich einer Einführung durchgreifender Reformen auf diesem Gebiete noch immer enthalten.

Man würde indeß solchen Gemeinden Unrecht thun, wollte man den Grund dieser Wahrnehmung in einem Mangel an Gemeinsinn oder in einem Verkennen der Wichtigkeit des Gegenstandes suchen, vielmehr ist derselbe zu finden in dem Zweifel an der Möglichkeit, ein Institut wie das der Feuerwehr in kleineren Orten überhaupt einzurichten, oder in der Scheu vor den dabei zu überwindenden Schwierigkeiten, oder in der Furcht vor der Höhe der dadurch bedingten finanziellen Opfer, oder endlich, und dies wohl namentlich in Städten, welche längere Zeit hindurch vom Brandunglück verschont geblieben, in jenem Sicherheitsgefühl, welchem eine Veränderung des Bestehenden nicht als Bedürfniß erscheint. Den letzteren Punkt anlangend, dürfte einfach jeder Gemeinde zu rathen sein, sich nicht erst durch Schaden klug machen zu lassen; was aber die andern drei Punkte betrifft, so ist es eben Zweck des vorliegenden Werkchens, durch Mittheilung der Organisation einer in Annaberg (9—10,000 Einwohner) bereits bestehenden Feuerwehr die Möglichkeit einer solchen auch in kleineren Städten nachzuweisen, somit jene Zweifel zu heben und die Scheu vor etwaigen Schwierigkeiten oder unverhältnißmäßigen pecuniären Opfern als ein bloßes Schreckbild hinzustellen. Uns erscheint es nicht gewagt, zu behaupten, daß die Einrichtung einer Feuerwehr für eine Gemeinde nicht nur wünschenswerth, sondern unerläßliche Pflicht ist.

In wie weit ein solches Institut im Stande ist, die Feuersgefahr zu vermindern und auf ein Geringes zurückzuführen, sieht man in Orten, wo dasselbe mit anderen durch regen Gemeinsinn geschaffenen Einrichtungen bereits ein lebensvolles Glied des städtischen Organismus bildet. Wie werthvoll es aber ist, in einer solchen Stadt zu leben, wird Derjenige am Besten ermessen können, welcher in einem hölzernen Hause einige Treppen hoch zu schlafen hat.

Man hört zuweilen die Aeußerung, der Staat und nicht die Gemeinde habe Einrichtungen, wie die von Feuerwehren, ins Leben zu rufen und zu unterhalten; dieser Meinung dürfte kaum beizupflichten sein. Der Staat ist an und für sich wohl die natürliche Oberaufsichtsbehörde für die Gemeinde, hat aber keineswegs die Verpflichtung, die Regelung solcher Angelegenheiten, welche lediglich der freien inneren Entwickelung der Gemeinden vorbehalten bleiben müssen, in die Hand zu nehmen; jede Gemeinde muß am Besten wissen, was ihr je nach ihren Verhältnissen frommt, und der Staat thut seine Schuldigkeit, wenn er derartige Bestrebungen im Wege der Gesetzgebung durch verbesserte Feuerpolizei- und Bauordnungen im Allgemeinen fördert und unterstützt. Daß die Gesetzgebung aller deutschen Staaten auf diesem Felde in den letzten Jahren keineswegs unthätig gewesen ist, muß anerkannt werden. Es finden sich wohl in den meisten Städten sogenannte Feuerordnungen, welche von der Ortsobrigkeit herausgegeben und jedem Bürger gedruckt behändigt werden, allein dieselben sind in ihren Bestimmungen fast durchgängig als veraltet zu betrachten. Mögen sie auch früher, wo schon eine Schmiede, Brauerei, ein einfaches Bäckerhaus ꝛc. als feuergefährliche Objekte zu fürchten waren, genügt haben, in der Jetztzeit, wo die Feuersgefahr durch Entstehung von chemischen Fabriken, großen Färbereien, Gasanstalten, Dampfmaschinen ꝛc. sich vermehrt hat, reichen sie bei Weitem nicht mehr aus. Eine Feuerordnung darf aber nicht nur zu Papier gebracht, sich in jedes Feuermanns Händen befinden, sondern die Idee, der Zweck derselben muß vielmehr in jedem Mitgliede lebendig sein.

Uns erscheint es demnach nothwendig, daß eine Feuerwehr, soll sie irgend nutzenbringend bestehen, von der städtischen Behörde ins Leben gerufen, überwacht und geschützt werde. Derartige Institute, von Vereinen, Zünften, Gewerkschaften, überhaupt besonderen Corporationen gegründet, werden sich für die Zukunft kaum als lebensfähig bewähren, abgesehen davon, daß bei übler Leitung Extreme der verschiedensten Art sich ausbilden. Wir erinnern nur an einzelne Vorgänge in den Löschcompagnien

der größeren Städte Nordamerika's, wo die Arbeit bei einem Schadenfeuer nicht selten mit allgemeiner Schlägerei und Blutvergießen geendet hat.

Eine Feuerwehr mittlerer Städte muß aus sämmtlichen diensttüchtigen Bürgern, Schutzverwandten und Einwohnern der Stadt zusammengesetzt werden. So wie die Gemeinde verpflichtet ist, jedem ihr Angehörigen Schutz in Gefahr angedeihen zu lassen, ebenso hat sie das Recht, an jedes ihrer Mitglieder Anforderungen im Interesse des Gemeinwesens zu stellen, und zwar auch dann, wenn die denselben auferlegten Verpflichtungen mit Zeitaufwand oder anderen Opfern, je nach der Lage und Auffassung der Betheiligten, verbunden wären. Die Feuerwehr braucht Männer aus allen Ständen, daher dürfen weder Rang noch Stand vom Dienst entbinden und nur Alter oder körperliche Gebrechen von demselben befreien.

Indem nun diese allgemeinen Bemerkungen zu einer specielleren Betrachtung der einzelnen Unterabtheilungen überleiten, ist wiederholt daran zu erinnern, daß dabei von Einrichtungen, wie man sie in großen Städten findet, durchaus abgesehen werden mußte, indem dort der Dienst durch eigens angestellte und besoldete Mannschaften versehen und durch bedeutende Hülfsmittel, als Dampfwasserleitungen, große Pumpwerke, permanent bespannte Spritzen, Feuertelegraphen u. s. w. unterstützt wird. Im vorliegenden Entwurf sind, wie schon gesagt, Städte von circa 10,000 Einwohnern vorzugsweise im Auge behalten worden; größere oder kleinere Gemeinden können denselben nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Einwohnerzahl sehr leicht in Anwendung bringen, indem sie die darin gegebenen Verhältnisse je nach Bedürfniß erweitern oder verkleinern.

Branddirection. — Commando.

Die Branddirection besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich einem Branddirector und 6 Brandinspectoren. Sie ist zusammengesetzt aus je 2 Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten und 3 aus der Mitte der Bürgerschaft zu wählenden praktischen, erfahrenen Leuten. Ihr liegt es ob, das gesammte Feuerlösch- und Rettungswesen zu ordnen und zu leiten. Sie wählt aus ihrer Mitte den Branddirector (Vorsitzenden) und den Commandanten der Feuerwehr.

Die Branddirection hat sämmtliche organische Vorschriften zu ertheilen, das Feuergeräth zu überwachen, die Wasserleitungen unter strenger Aufsicht zu halten, Säumige dem Stadtrath zur Bestrafung anzuzeigen und Bewilligung der nothwendigen Mittel, sowie überhaupt alle zur Feuersicherheit nothwendigen Maßregeln beim Stadtrath zu beantragen.

Dem Commandanten der Feuerwehr ertheilt die Branddirection Auftrag, die Mannschaften nach Vorschrift einzustellen, einzuüben, die Disciplin derselben mittelst etwa nothwendiger Strafanträge aufrecht zu erhalten, das Feuergeräth speciell zu beaufsichtigen und im Gange zu erhalten und die zu Führern der einzelnen Compagnien und Sectionen geeigneten Persönlichkeiten (Feuerofficiere, Oberfeuermänner) zur Bestätigung vorzuschlagen.

Die Functionen sämmtlicher Mitglieder der Branddirection vertheilen sich bei der Bekämpfung einer Feuersbrunst wie folgt:

Der Branddirector ordnet die zu treffenden Maßregeln resp. unter Vernehmung mit dem Königl. Feuerpolizeicommissar an; zwei Brandinspectoren bleiben zum Beirath und zur Stellvertretung des Branddirectors

diesem beigegeben; ein dritter, der Commandant, führt die gesammten Mannschaften der Brigade; der vierte und fünfte haben den Commandanten zu unterstützen, eventuell die Commando's der ersten und zweiten Division zu führen, und der sechste dirigirt die Wasserleitung und Beschaffung.

Sämmtliche Mitglieder der Branddirection tragen im Dienst auf der Kopfbedeckung weiße Roßschweife, so daß sie auch von Weitem in einer dichtgedrängten Menschenmenge kenntlich sind. Damit aber der Commandant den Mitgliedern der Branddirection wie den Führern der Mannschaft auch von ferne leicht bemerkbar und zugänglich ist, wird bei ausgebrochenem Schadenfeuer neben ihm am Tage eine rothe Fahne, bei Nacht eine mit rothen Glasscheiben versehene, auf einem Stabe befindliche, angezündete Laterne getragen; außerdem hat derselbe einen Feuerofficier (Adjutanten) und den Obersignalisten in seiner Nähe. Hier ruft der Commandant die Feuerinspectoren vermittelst eines eignen Signals mit einer kleinen gellenden Pfeife während des Dienstes zu sich.

Wenn nun die Handhabung der vertheilten Geschäfte der Branddirection in solch strenger Gliederung zuvörderst schwieriger erscheint, da es nicht abzuleugnen ist, daß erst Uebung hierbei zu besseren Resultaten führt, so hat doch auch eine ganz neu organisirte Feuerwehr von ihrer einheitlichen Leitung schon überraschende Vortheile und Erleichterungen bei ihrer Arbeit zu erwarten. Mit der festen Organisation ist zunächst Klarheit darüber entstanden, wer das als nothwendig Erkannte auszuführen, wer anzuordnen und wer zu gehorchen hat. Bei losem Zusammenhang der Feuermannschaften pflegen von zehn Personen neun Rathschläge zu ertheilen oder zu befehlen und eine zu arbeiten. Aus diesem Gesichtspunkte sind nirgends Dienstkleider (Uniformen), Abzeichen und Officiersauszeichnungen lebhafter zu befürworten als bei einer Feuerwehr.

Der Commandant hat von Zeit zu Zeit sämmtliche Officiere der Feuerwehr und deren Stellvertreter zu Versammlungen zusammenzuberufen, um in denselben dienstliche Angelegenheiten, etwaige Verbesserungen u. s. w. zur allgemeinen Besprechung zu bringen; er hat sich bei dieser Gelegenheit zu bemühen, dem ganzen Corps den Geist der Ordnung und des Pflichteifers im Dienst einzuflößen. Nur erst durch ein tüchtig geschultes Officiercorps, das sich seiner Obliegenheiten vollkommen klar bewußt ist, wird ein guter Geist auf das gesammte Institut übertragen und die Wirksamkeit eine genügende.

Am Tage nach einem Schadenfeuer hat jeder Compagnieführer dem Commandanten Rapport über seine bei dem Brande getroffenen Anordnungen und Arbeiten zu erstatten und in demselben gleichzeitig etwaige Verluste oder Beschädigungen von Rettungs-, Lösch- und Demolirgeräthen zur Anzeige zu bringen, weil später eine Entschädigung für solche Verluste von Seiten der Landesversicherungsanstalt nicht gewährt zu werden pflegt.

Außerdem begeben sich an diesem Tage zu einer vom Commandanten zu bestimmenden Stunde sämmtliche Officiere nach dem Brandort, um daselbst alles von der Feuerwehr Geleistete nochmals durchzugehen und aus den einzelnen Vorkommnissen Nutzanwendungen für künftige Fälle zu ziehen.

Ein Sporn zum Nacheifern wird dadurch gegeben werden, wenn diejenigen Compagnien, Spritzenmannschaften oder Sectionen, welche sich bei dem Feuer durch besondere Entschlossenheit, Präcision oder Ausdauer ausgezeichnet haben, vom Commandanten belobt, resp. durch Prämien belohnt werden.

Formirung in Brigade, Divisionen, Compagnien und Sectionen.

Der Gesammtbestand der Feuerwehr führt den Namen

„Brigade.“

Die Brigade wird in 4 Compagnien (Rettungs-, Lösch- und Demolir- und 2 Spritzencompagnien) und jede derselben wieder in 8 Sectionen getheilt.

Die im Orte vorhandenen Spritzen werden nach der Reihenfolge numerirt und der ersten Spritzencompagnie alle ungeraden Nummern derselben, demnach 1. 3. 5. 7. &c., zugetheilt, während der zweiten Spritzencompagnie alle geraden Nummern anheimfallen, als 2. 4. 6. 8. &c.

Jede Compagnie wird von einem Hauptmann (Feuerinspector), jede Section von einem Feuerofficier commandirt. Unter dem Feuerofficier leiten zwei Oberfeuermänner die Arbeiten der Section.

Die Wahl der Oberfeuermänner ist von wesentlicher Bedeutung. Sind diese Posten mit tüchtigen Leuten, und zwar je nach den Obliegenheiten der betreffenden Compagnie mit Maurern, Zimmerleuten, Schlossern, Schmieden, Tischlern, überhaupt Handwerkern besetzt, so wird die Feuerwehr darin eine Hauptstütze finden.

Außerdem zerfällt die Brigade in

„zwei Divisionen,“

damit die Mannschaften schnell in 2 gleichmäßig ausgerüstete, selbstständige Hälften getheilt werden können, falls während der Bekämpfung eines Brandes ein zweites Schadenfeuer in einem anderen Theile der Stadt ausbräche.

Die Formirung der Divisionen erfolgt demnach in den gefährlichsten Momenten und muß nach ganz klaren, faßlichen Regeln stattfinden, damit jeder Irrthum ausgeschlossen bleibt.

Die erste Division umfaßt alle ungeraden Nummern der Sectionen und Spritzen. Demnach Section 1. 3. 5. 7. der ersten Compagnie (Rettungsmannschaften), Section 1. 3. 5. 7. der zweiten Compagnie (Lösch- und Demolirmannschaften) und die Spritzen 1. 3. 5. 7. (die erste Spritzencompagnie).

Die zweite Division umfaßt alle geraden Nummern der Sectionen und Spritzen. Demnach Section 2. 4. 6. 8. der ersten Compagnie (Rettungsmannschaft), Section 2. 4. 6. 8. der zweiten Compagnie (Lösch- und Demolirmannschaften) und die Spritzen 2. 4. 6. 8. (die zweite Spritzencompagnie).

Die zweite Division geht in dem eben vorgesehenen Falle sofort nach dem zweiten Brandort ab und ist aus diesem Grunde das betreffende Signal, welches der Formirung derselben gilt, (siehe die beigegebene Notentafel) bei Uebungen fleißig in Anwendung zu bringen.

Das Commando über jede Division übernimmt in dem angegebenen Falle ein Brandinspector, Mitglied der Branddirection.

Der nächste Zweck der Feuerwehr besteht darin, eine im Entstehen begriffene Feuersbrunst durch organisirte, geübte Mannschaft schnell zu unterdrücken. Gelingt dies trotz aller angewandten Mühe nicht, so daß das Feuer vielmehr eine bedenkliche Ausdehnung erlangt, während die Kräfte der Mannschaften abnehmen, so werden durch erneute Feuerlärmsignale auch alle anderen, der Feuerwehr nicht eingereihte Kräfte herbeigerufen, um unter Anleitung der Feuerwehr zur Rettung der bedrohten Mitbürger beizutragen. Den Feuerwehrmannschaften liegt es dann unter solchen Umständen ob, die Ruhe und Ordnung des bedrängten Ortes und die Sicherheit des Eigenthums aufrecht zu erhalten.

Disciplin.

Der Geist festgegliederter Ordnung und strengster Disciplin muß jeden der Feuerwehr Angehörenden, er sei Befehlender oder Gehorchender, durchdringen. Tüchtigkeit im Dienst, Muth und Entschlossenheit in der Gefahr, sichere Ruhe in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sind die Hauptbedingungen für einen Feuermann, der ein brauchbares Glied in der Gesammtheit bilden soll.

Am Brandort hat sich Jeder der größtmöglichsten Ruhe zu befleißigen; durch unnützes Lärmen und Schreien geht häufig das Commandowort für Andere verloren. Der Untergebene gehorche willig und ohne Geräusch seinem Vorgesetzten; er frage nicht, weßhalb Dies oder Jenes so gemacht wird, sondern vertraue seinem Führer.

Kein Feuermann arbeite anders als auf Anordnung, da außerdem ein zweckdienliches Zusammenwirken Aller nicht zu erzielen ist; ist er mit der ihm übertragenen Arbeit zu Ende, so stelle er sich seinem Vorgesetzten zu weiterer Disposition.

Die niederen Chargen sind selbstverständlich den höheren im Dienst untergeben. Die Charge befreit von der Arbeit nicht, doch ist es jedem Chargirten zu rathen, sich mehr um die speciell zu seinem Dienst gehörigen Angelegenheiten zu kümmern, als durch Verwendung von Zeit und Aufmerksamkeit auf gleichgültige Nebendinge Nothwendiges zu versäumen. Die Mannschaften der einzelnen Abtheilungen sind durchaus nur von den ihnen zugetheilten Führern zu commandiren und anzustellen.

Befehle von höheren Chargirten an niedere sind stets nur an diese, nicht an deren Mannschaften zu richten.

Jeder Feuerwehrmann halte die ihm anvertrauten Geräthe in gutem Stande und erscheine nicht nur bei jedem ausbrechenden Schadenfeuer pünktlich auf dem ihm angewiesenen Platz, sondern verabsäume auch Uebungen und Revisionen nicht. Entschuldigungen können nur, wenn sie durch ganz triftige Gründe motivirt sind und schriftlich bei dem nächsten Vorgesetzten eingereicht werden, Berücksichtigung finden. Entschuldigungen wegen dringender Berufsgeschäfte sind nur in besonderen Fällen für statthaft zu erklären, da die im Jahre 2= bis 3mal abzuhaltenden Uebungen selten mehr als 2 bis 3 Stunden Zeit beanspruchen.

Niemand entferne sich eher vom Brandort oder Sammelplatz, als bis die Mannschaft verlesen und zum „Abtreten" commandirt worden ist.

Die Aufstellung von Strafbestimmungen für Disciplinarvergehen ist der Behörde vorbehalten, doch ist es hierbei nöthig, mit möglichster Energie und Consequenz zu verfahren und die Strafansätze von mäßigen Geldbußen bis zu Ertheilung von Personalarrest und unehrenhafter Ausschließung zu steigern.

Verhalten beim Feuer.

Mit dem Erscheinen am Brandort resp. auf dem Sammelplatz hat sich jeder Feuermann bei seinem Vorgesetzten als „eingetroffen" zu melden.

Alles übermäßige Laufen und Jagen beim Bekanntwerden eines ausgebrochenen Schadenfeuers führt zu Nichts, indem Leute, welche ohne Athem und Kraft an Ort und Stelle anlangen, erst der Ruhe während einiger Minuten bedürfen, ehe sie etwas Ersprießliches zu leisten im Stande sind. Damit soll nicht gesagt sein, daß man sich überflüssig Zeit nehmen solle, um zur betreffenden Stelle zu gelangen, vielmehr angedeutet werden, daß man bei dem besten Willen, eifrig zu sein, auf die eine Weise mehr Zeit verlieren kann als auf die andere.

Der Vorgesetzte darf die Kräfte seiner Mannschaft nicht bis zur Erschöpfung anspannen, sondern muß zu beurtheilen im Stande sein, was sie wirklich zu leisten vermag; ebenso hat er regelmäßigen Wechsel bei der Ablösung eintreten zu lassen.

Jeder Führer muß im Stande sein, laut und bestimmt zu commandiren und sich von dem Fache, dem er vorsteht, die nöthigen Kenntnisse anzueignen. Man wähle zu Officieren Leute, denen man einen gewissen Grad von Umsicht und Entschlossenheit zutrauen darf. Solche, welche beim ersten Alarmzeichen den Kopf verlieren, bringen leicht Unordnung in das Ganze und stören die zweckmäßige Thätigkeit Anderer.

Ein wichtiger Punkt ist die Verproviantirung der Mannschaften während eines Brandes. Es ist zuvörderst nothwendig, daß die den Mannschaften zu bietenden Erfrischungen aus der Gemeindekasse bestritten werden; das Verabreichen von Spirituosen von einzelnen Priva-

ten muß möglichst vermieden werden, indem Berauschungen in solchen Fällen nie ganz ausbleiben und die Handhabung strenger Ordnung dadurch beeinträchtigt wird.

Es ist zu diesem Zwecke am Gerathensten, wenn jede Compagnie einen (oder zwei) Proviantmeister bestellt; dieser hat den Bedarf für seine Abtheilung, welcher in Brod, Bier oder Branntwein, je nach der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen, bestehen darf, auf dem Rathhause von der Proviant-Commission, die von der Branddirection gewählt wird und bei einem ausbrechenden Schadenfeuer sofort zusammentritt, gegen Anweisung zu entnehmen.

Der Mannschaft sind mäßige Erquickungen von Zeit zu Zeit unentbehrlich, damit bei angestrengter Arbeit die disponiblen Kräfte nicht zu schnell verbraucht werden. Eine geordnete zweckmäßige Verabreichung wird auch dann stattfinden, wenn die Officiere beauftragt werden, selbst für ihre Section Sorge zu tragen und ihnen zu diesem Zwecke die nach bewältigter Feuersbrunst erfolgende Rückvergütung nach gewissen Normen zugesichert wird.

Die Feuerwehr wird mittelst Signals zu den Uebungen gerufen. Bei wirklich ausgebrochenem Feuer kann es bei dem gewöhnlichen Alarmzeichen durch Anschlagen der Thurmglocken bewenden; namentlich könnte Dies für solche Städte gelten, welche nur über wenige Signalisten zu verfügen haben, indem ein rasches Erscheinen der Letzteren, denen das Appellblasen zu viel Zeit rauben würde, am Brandorte nothwendig ist.

Jeder Hausbesitzer ist von der Behörde anzuhalten, die Dachausgänge für Schiefer- und Ziegeldecker, die sogenannten Dachschieber, welche in der Regel in dem obersten Bodenraum angebracht sind, frei zu halten und den Zugang zu denselben nicht, wie dies häufig geschieht, durch Davorsetzen von Holz oder anderem Brennmaterial zu versperren und zu erschweren. Bei Essenbränden und für den Fall, daß das betreffende Haus bei einem in der Nachbarschaft stattfindenden Brande durch Besteigen des Daches zu decken ist, erhalten diese Ausgänge eine besondere Wichtigkeit.

Ferner sollte jeder Hauswirth verpflichtet sein, auf dem obersten Bodenraum eine kleine Leiter, welche vom Innern bis an den Dachfirst reicht, zu führen und bei Entstehung eines Schadenfeuers sofort sämmtliche im Hause vorräthig zu haltenden Feuereimer auf die Straße zu legen. Es kann nicht dringend genug anempfohlen werden, bei feuerpolizeilichen Revisionen und bei einem Brande auf genaue Erfüllung der eben erwähnten beiden Bedingungen das Augenmerk zu richten.

Dienstkleidung der Feuerwehr.

Eine übereinstimmende, praktische Uniformirung der Feuermänner im Dienst hat, wie schon oben erwähnt, aus mehr als einem Grunde, namentlich auch zum Zweck leichteren Erkennens, ihre großen Vortheile.

Die hiesige Feuerwehr trägt schwarzleinene Röcke mit weißblanken Knöpfen, für die Officiere mit ganz rothem, für die Oberfeuermänner mit halbrothem und für die Feuermänner mit schwarzem Kragen. Ein solcher Rock kostet 25 Ngr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.

Die Kopfbedeckung besteht in einem Hute von ordinairem, starkem schwarzen Filz mit breiter Krämpe und eingelegtem Werg oder Tuch zur Sicherung gegen herabstürzende Steine 2c. Daß man diese Gattung an Stelle der in größeren Städten üblichen Leder= oder Blechkappe, welcher häufig der Vorzug gegeben wird, wählte, geschah aus Rücksicht auf den Kostenpunkt, indem ein solcher Hut mit 15 bis 20 Ngr. incl. Schild herzustellen ist. In der Praxis hat er sich bis jetzt auch als vollständig ausreichend bewährt. Bindet man bei großer Hitze ein nasses Tuch um den Hut, so daß die Krämpe theilweise mit bedeckt wird, so ist ein doppelter Schutz da. Helme oder Pickelhauben erfüllen jedenfalls den Zweck nicht besser als der Hut; und außerdem sind dieselben beim Einsteigen in Dachfenster u. s. w. oft hinderlich. Die Herstellungskosten einer Blechkappe mit ledernen Nackenschurz dürften sich wohl auf 1½ bis 2 Thlr. belaufen.

Als Schild am Hut kann ein verschlungener Namenszug, aus Zinn gegossen, dienen; jede Compagnie außer den Spritzenmannschaften, welche die Nummern ihrer Spritze am Hute führen, kann zu diesem Namenszug eine andere Farbe, als Roth, Weiß, Blau 2c., wählen.

Organisation der Feuerwehr.

A. Rettungs-Compagnie.

Diese Compagnie zählt einschließlich der Feuerpolizei 96 bis 128 Mann, in 8 Sectionen getheilt. Jede Section hat 12 bis 16 Feuer- und 2 Oberfeuermänner; die Compagnie wird von einem Feuerinspector commandirt, welchem ein Signalist zur Seite steht.

Die Ausrüstung dieser Compagnie besteht außer dem schwarzleinenen Rock in einem um den Leib zu schnallenden Ledergurt, woran ein Handbeil und eine Laterne; eine Section kann nebenbei noch Zangen führen. Beil und Zange werden in Lederfutteralen, welche am Gurt befestigt sind, getragen. Die Rettungs-Compagnie besitzt mehrere Krahne (Tafel VI. Fig. 2) mit den dazu gehörigen Leinen. Dieses einfache und leichte Geräth wird mit dem einen Ende an der Stubendiele festgeschraubt, während über das andere Ende, woran sich die Rolle befindet, die Schnur läuft; und kann man mit demselben Gegenstände von einer ziemlich bedeutenden Höhe ohne große Kraftanstrengung herablassen; für ein möglichst schnelles Abwickeln auf der Straße muß allerdings Sorge getragen werden. Um ein aufhältliches Abknüpfen oder gar das Verknöten der Leinen zu verhüten, lassen sich an den Enden derselben Karabinerhaken (Tafel III. Fig. 2) anbringen, welche sich leicht lösen.

Ferner stehen der Rettungs-Compagnie eine Anzahl großer, zweihenkliger Körbe zur Disposition, welche zum Aufbewahren von zerbrechlichen Sachen, von Wäsche, wichtigen Papieren ꝛc. eben so nothwendig als zweckmäßig sind; zu diesen Körben gehören, damit sie leicht transportirt werden können, Stangen von verhältnißmäßiger Länge.

Krahn und Rettungskörbe befinden sich auf dem Rettungswagen (Ta-

fel I. Fig. 1), welcher beim Ausbruch eines Schadenfeuers sofort von der dazu bestimmten Section an den Brandort zu schaffen ist. Er wird den Rettenden bei Tage durch eine darauf gepflanzte bunte Fahne, des Nachts durch eine rothe Laterne markirt. — Die Eintheilung der Mannschaften und ihre Thätigkeit beim Feuer selbst ordnet sich wie folgt:

Zunächst eilen Sectionen 1 bis 4 beim Ausbruch einer Feuersbrunst nach dem Brandort. Sectionen 1 und 2 suchen aus dem brennenden Hause zu retten, was herauszuschaffen noch möglich ist, Section 3 nimmt das rechts zunächst liegende Haus, Section 4 dasjenige links ein.

Der Sectionsführer, welcher zuerst am Brandort eintrifft, übernimmt das Commando, bestimmt den Rettungsort rc., bis der Hauptmann der Compagnie eintrifft. Die zunächst bei der Brandstätte beschäftigten Sectionen 1 und 2 haben stets in Obacht zu nehmen, daß sie durch ihr Rettungswerk das Löschen des Feuers, welches immer die Hauptsache bleibt, nicht stören oder erschweren. Sectionen 5 und 6 haben die der Compagnie gehörigen Rettungsrequisiten, Krahne und Körbe zur Brandstätte zu schaffen und sich sodann dem Compagnieführer zur Disposition zu stellen; Sectionen 7 und 8 bilden die Feuerpolizei oder Constabler. — Man überfülle ein Haus nicht mit Rettenden; wir fanden, daß eine Section, ist das Gebäude nicht allzugroß, mit Einschluß der Bewohner desselben vollkommen ausreicht.

Zu empfehlen dürfte sein, die Officiere dieser Sectionen mit Ledertaschen zu versehen, damit sie Geld, Pretiosen, Documente rc. in Empfang nehmen und aufbewahren können.

Der Hauptmann der Compagnie hat zuvörderst einen sichern und geeigneten Rettungsplatz zu bestimmen, denselben bei Tage durch eine Fahne, des Nachts durch eine rothe Laterne zu bezeichnen; ferner darauf zu sehen, daß der nöthige Wachschutz bei den geretteten Mobilien sei und endlich das ganze Rettungsgeschäft überhaupt zu dirigiren. Da jetzt die Hausbewohner wohl zum größten Theil ihre Mobilien bei irgend einer Feuerversicherungs-Bank versichert haben, so ist es Pflicht eines jeden Sectionsführers, ehe er mit dem Rettungsgeschäft beginnen läßt, den Besitzer zu fragen, ob dies der Fall und ob er gewillt sei, sein Eigenthum von der Feuerwehr retten zu lassen; nur auf sein Verlangen oder auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden Versicherungsagenten kann mit dem Rettungsgeschäft vorgegangen werden.

Nach dem Grundsatze: entweder gut oder gar nicht, ist die Hauptauf-

gabe der Arbeitenden, die zu rettenden Gegenstände möglichst unbeschädigt zu entfernen. Das Rettungsgeschäft beginnt von oben nach unten; erst wenn möglich Alles aus den oberen Stockwerken in Sicherheit gebracht ist, verfüge sich die arbeitende Mannschaft in die unteren Räume. Man hüte sich, größere Schränke rc. aus Bodenräumen und oberen Stockwerken durch enge Treppen herabschaffen zu wollen, indem Letztere auf diese Weise leicht versperrt werden und unter Umständen das Leben der Rettenden gefährden. Verfasser war selbst einmal in der Lage, in Folge der Sperrung einer Treppe durch einen großen Kleiderschrank, mit dem man weder rückwärts noch vorwärts konnte, aus dem ersten Stockwerk auf die Straße springen zu müssen. Es ist demnach einem jeden Abtheilungsführer anzurathen, seine Mannschaften möglichst zu unterweisen, wie man größere Gegenstände, z. B. Maschinen, Betten, Schränke, Piano's auf die leichteste Weise auseinander nehmen kann, wozu sich bei Uebungen am Besten Gelegenheit bietet.

Ist es nun für die Mannschaften der Rettungs-Compagnie ebenso ehrenvoll als anerkennungswerth, wenn möglichst Viel gerettet wird, so ist denselben doch dringend zu empfehlen, nicht leichtsinnig in Gebäuden zu verweilen, welche bereits brennen. Uebertriebener Eifer schadet nur und es dürfte überflüssig sein, an die unzähligen Unglücksfälle, welche auf diese Weise Einzelne oder ganze Abtheilungen betrafen, zu erinnern. Bei vorkommenden Verletzungen oder gar tödtlichen Verwundungen hat ja in vielen Fällen überdies die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar zu leiden. Ein jeder Rettungsmann verlasse daher das brennende Gebäude, sobald ihn das Signal zurückruft und die Führer der Mannschaft haben die wichtige Verpflichtung, die Annäherung des Feuers, sowie den Zustand des zu räumenden Gebäudes sorgsam im Auge zu behalten. Die strengste Zucht im Dienst, wir wiederholen dies hier, ist unerläßlich und unbedingter Gehorsam des Untergebenen gegen den Vorgesetzten dringend nothwendig, soll ein Institut, wie das der Feuerwehr, seinen Zweck erfüllen. Wie Großes auf solche Weise geleistet werden kann, sehen wir am Militär.

Die disponible Mannschaft der Rettungs-Compagnie kann im Nothfall und auf Anordnung des Commando's auch zu andern Dienstleistungen gezogen werden, gut wird es dann aber sein, wenn man die einzelnen Sectionen unter ihren eigenen Führern arbeiten läßt. — Die Rettungs-Compagnie hat ihre eigenen Signale (siehe Taf. XI).

Bei Aushebung der Mannschaften zu dieser Compagnie sehe man möglichst darauf, einige tüchtige, kräftige Leute, wie man sie in jeder

Stadt unter den Tagearbeitern findet, in jede Section mit einzustellen, welche in Fällen, wo es schwere Lasten zu heben oder zu tragen giebt, vortheilhaft zu verwenden sind. Ebenso ist es von großem Nutzen, wenn die Compagnie einige Tischler, Maschinenbauer ꝛc. in ihren Reihen zählt, welche das schadlose Auseinandernehmen und Transportiren von Möbeln, Maschinen und ähnlichen Gegenständen anzuordnen und zu leiten im Stande sind. Zu Führern der Compagnie und ihrer Abtheilungen wähle man energische, umsichtige Leute und Solche, welche bleibend im Orte sind.

Sectionen 7 und 8 dieser Compagnie bilden die Feuerpolizei, genannt

Constabler.

Die Oberfeuermänner und Gefreiten-Feuermänner dieser Sectionen — genannt Oberconstabler — stehen im Range der Feuerofficiere und die Feuermänner — genannt Constabler — im Range der Oberfeuermänner und haben die ihnen hiernach gebührenden Abzeichnungen zu tragen. Diesen Sectionen liegt es ob, die Ordnung an der Brandstätte zu handhaben, müßige Zuschauer zu entfernen, verdächtige Personen festzuhalten und im Nothfall zu arretiren, das nicht in die Feuerwehr eingereihte Publikum zur Bildung von Wasserreihen anzuhalten, die Rettungsplätze zu controliren, sich zu überzeugen, ob die öffentlichen Wasserleitungen in gehörigem Stand sind, fremden ankommenden Spritzen und Mannschaften ihre Warteplätze anzuweisen und von solchen Straßen, in denen Häuser eingerissen werden, das Publikum fern zu halten.

Ferner versehen einige Constabler den Adjutantendienst beim Commandanten, sowie andere vom Führer der Rettungs-Compagnie nach Maßgabe der Gefahr zur Unterstützung anderer Sectionen verwendet werden können.

Zur Feuerpolizei eignen sich vorzugsweise Leute, welche in allgemeiner Achtung stehen und vielleicht schon öffentliche Ehrenämter bekleiden; auf besondere Fertigkeiten und körperliche Stärke kommt es hierbei nicht an.

Um den Anordnungen der Feuerpolizei den nöthigen Nachdruck zu geben und die übrigen Einwohner mit der Function, den Rechten und Pflichten derselben bekannt zu machen, dürfte es rathsam erscheinen, all-

jährlich einmal im Localblatt auf die Wichtigkeit dieser Feuerwehrabtheilung hinzuweisen, damit sich das bei dem Dienst unbetheiligte Publikum ihren Anordnungen williger fügt. Wie schwer es z. B. hält, die Bildung der Wasserreihen mit Energie durchzuführen, ist bekannt und ist daher eine kräftige Unterstützung von Seiten der Behörde der mit diesem Dienst betrauten Abtheilung um so mehr zu wünschen.

B. Lösch- und Demolir-Compagnie.

(Pioniere.)

Auch diese Compagnie besteht aus 8 Sectionen, jede zu 16 Mann, und ist demnach excl. des Hauptmanns (Feuerinspectors) und des Signalisten 128 Mann stark.

Wie bei den übrigen Compagnien tritt in Abwesenheit des Compagnie-Commandanten ein Sectionsführer an dessen Stelle und fehlt einer der Letzteren, so tritt der erste Oberfeuermann für ihn ein.

Der Dienst dieser Compagnie beim Feuer ist ein ungemein wichtiger und ist daher auf Zusammenstellung, Ausrüstung und Einübung derselben besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Sie wird in manchen Fällen allein entscheiden, ob das Feuer an Umfang gewinne oder nicht.

Vor Allem ist es nöthig, tüchtige, technisch gebildete Leute dieser Compagnie zu Führern zu geben, bei welchen Kenntnisse vom Bau und der Construction der Häuser vorausgesetzt werden dürfen, damit sie im Stande sind, in kurzer Zeit eine Dachung beseitigen, Giebel einschlagen, gefährliche, hölzerne Verbindungsbaue, z. B. zwischen Vorder- und Hinterhaus, abtragen zu lassen u. s. w.

Zu den Mannschaften dieser Compagnie wähle man Leute, welche gesund und auch von körperlichen Gebrechen frei sind; am geeignetesten für den Dienst sind Handwerker, wie: Zimmerleute, Maurer, Schlosser, Schmiede, Handarbeiter u. s. w.

Die Sectionen 1 bis 6 der Lösch- und Demolir-Compagnie eilen beim Ausbruch einer Feuersbrunst sofort zur Brandstätte; die Sectionen 7 und 8 aber haben unter größter Beschleunigung Haken, Leitern, und auf specielle Ordre auch den Demolirwagen herbeizuschaffen. Die

Sectionen 7 und 8 haben aber auch, namentlich während der Dauer einer Feuersbrunst, die Feuereimer, welche die Hausbesitzer auf die Straße zu legen verpflichtet sind, zu sammeln und nach der Brandstätte zu bringen; finden sie dergleichen nicht an den Hausthüren vor, so haben sie solche zu fordern und im Weigerungsfalle die betreffenden Hausbesitzer anzuzeigen.

Die Ausrüstung der Compagnie besteht im Allgemeinen aus dem gewöhnlichen schwarzleinenen Rock nebst Gurt, Beil und Laterne. Jede Section besitzt außerdem zwei große Laternen, welche in den Häusern beim Bilden von Wasserreihen bis unter das Dach unentbehrlich sind; in jeder solchen Laterne befinden sich einige große Nägel in Reserve, damit man dieselbe auf Böden u. s. w. aufhängen kann. Besonders wünschenswerth ist es noch, daß jeder Section mindestens eine Handspritze (Taf. II. Fig. 5) zur Verfügung steht.

Ein Theil der Mannschaft (3 bis 4 in jeder Section) ist mit Eimern zu versehen, von denen jeder Mann einen in seiner Behausung hat. Diese Leute haben sich bei ausbrechendem Feuer sofort an den Brandort zu begeben und in nächster Nähe desselben ihre Eimer zu füllen.

Ein anderer Theil der Mannschaften ist mit großen hölzernen Hämmern, sogenannten Stöckschlägeln (Taf. II. Fig. 4) zum Einschlagen von hölzernen Giebeln, Bundwerk u. s. w. und der übrige Theil mit Feuerhaken (Taf. VI. Fig. 3) Aexten und Spitzhammer (Taf. II. Fig. 6) ausgerüstet, um nöthigenfalls Verbindungswege durch Brandgiebel herzustellen.

Ein anderer Theil der Mannschaft endlich hat das Demolirzeug zu bedienen, welches sich nebst einigen Schrotäxten, Schaufeln, Düngergabeln (behufs Dämpfung etwaiger Kellerbrände) und mehreren kleinen, 6- bis 12sprossigen Leitern auf dem Demolirwagen (Taf. III. Fig. 3) befindet.

Die Hauptaufgabe der Löschmannschaften ist, das Feuer mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln im Keim zu ersticken; gelingt dies am Heerde des Feuers nicht, so haben sich dieselben zurückzuziehen und den zunächst bedrohten Häusern ihre Thätigkeit zuzuwenden.

Für den Führer ist es Aufgabe, die Windrichtung zu beobachten und darnach seine Dispositionen zu treffen. Ein rascher Ueberblick und genaue Besichtigung der bedrohten Gebäude in Bezug auf Dachfenster, Hintergebäude, Anbaue, Brandmauern, Treppen und dergleichen ist

nöthig, damit nach denjenigen Punkten, nach welchen hin ein Weitergreifen des Feuers möglich ist, Mannschaften mit Löschmitteln dirigirt werden können.

Kein Feuermann bleibe auf einem gefährlichen Punkte ohne Verbindung mit Anderen zurück; er halte sich vielmehr zu seiner persönlichen Sicherheit stets eine Rückzugslinie offen.

Die Löschmannschaft vermeide es, Wasser unnütz zu vergeuden, und sei möglichst darauf bedacht, größere Gefäße, als Fässer, Waschwannen u. s. w., welche in dem bedrohten Hause zu erlangen sind, mit Wasser gefüllt nach den Bodenräumen zu schaffen, um dort zur Bedienung der Handspritzen und übrigen Löschapparate damit versehen zu sein. Wenn man dem Feuer zeitig genug und mit hinreichendem Wasser begegnen kann, so ist namentlich bei Häusern mit harter Dachung schon viel gethan, es müssen dann besonders die Giebel, Winkel, Kehlen und Schalungen begossen werden.

In solchen Fällen darf nur in der äußersten Gefahr zum Rückzug geblasen, und Feuerregen und Rauch muß ausgehalten werden. Wird die Gluth größer, so tauche man Kopf und Hände öfters ins Wasser oder binde ein angefeuchtetes Taschen- oder Halstuch um den Mund und die Nase. Dem Führer liegt es ob, darauf zu sehen, daß die gehörige Ordnung erhalten, die auf dem Dache Sitzenden nicht ohne Wasser gelassen oder beim Verlassen des Hauses abzurufen vergessen werden; für jede Section müssen einige Rettungsleinen zur Hand sein.

Die Löschmannschaften sind im Klettern und Springen, zur größeren Vervollkommnung auch im Schwebegehen und in Balancirübungen zu exerciren, so wie ihnen ferner Anleitung zum schnellen und sichern Aufrichten von langen Feuerleitern zu geben ist.

Eine zweckmäßige Art von Dachleitern sind diejenigen, welche man sich als verlängerte Hakenleitern denkt (Taf. VIII. Fig. 2); an der Spitze derselben befinden sich statt der Haken schräg nach unten laufende Latten zum Aufsitzen auf den Dachfirst, wie bei den Schieferdeckerleitern. Sie müssen leicht gebaut und schwach im Holzwerk sein. Am Besten ist es, dieselben mit einer Eisenblechschiene auf der oberen Seite zu versehen; die Sprossen können $\frac{1}{2}$ Elle im Lichten von einander entfernt sein. Vermittelst dieser Leitern kann man bequem auf dem Dache sitzen und dasselbe seiner ganzen Länge nach überblicken und mit Wasser anfeuchten; sollen

mehr als zwei Mann auf einer derartigen Leiter agiren, so wird es nöthig, dieselbe durch Einschlagen von eisernen Klammern, Spitzhauen u. s. w. zu befestigen.

Die Löschmannschaften sind ferner über die öffentlichen und privaten Wasserleitungen, Wasserbehälter, Wassertröge ꝛc. zu instruiren, da es in manchen Städten, welche öffentliche Wasserleitungen besitzen, trotz der besten Ordnung erst nach 12 bis 15 Minuten möglich ist, dieselben gehörig in Gang zu bringen, und für diese Zeit der Wasserbedarf aus Behältern gedeckt werden muß. Weiter behalte man die Wasserbehälter für die öffentlichen Leitungen frei von Eis und lege dem zunächst wohnenden Hausbesitzer die Verpflichtung auf, dieselben bei einem in der Nähe ausbrechenden Feuer sofort zu öffnen. Wie viele solche Wasserbehälter geöffnet werden sollen, bestimmt der Wasserleitungs-Inspector und sind zu dem Oeffnen der Hauptschleußen besondere Wasserleute in Pflicht zu nehmen. Bei strenger Kälte weise man Besitzer von Brauereien ꝛc. an, heißes Wasser gegen Entschädigung in Bereitschaft zu halten, damit etwa eingefrorene Schläuche, Handspritzen ꝛc. schnell und leicht aufgethaut werden können.

Die speciell mit dem Dienst des Einreißens betrauten Mannschaften sind ebenfalls möglichst fleißig in der Handhabung ihres Geräthes zu üben; die Führer derselben werden gut thun, ihre Untergebenen bei Gelegenheit von Uebungen mit der Construction der Häuser bekannt zu machen, ihnen den Unterschied zwischen Stütz- und Verbindungsbalken ꝛc. zu zeigen.

Das Einreißen von Gebäuden selbst kann nur mit Einwilligung des Feuerpolizei-Commissars geschehen.

Bricht ein Feuer bei heftigem Wind oder in einer trockenen Jahreszeit in einem schlechtgebauten Theile der Stadt aus, so werden die Mannschaften der übrigen Abtheilungen öfters in die Lage kommen, die Demolircompagnie unterstützen zu müssen. Es ist unter solchen Verhältnissen stets besser, einige Häuser niederzureißen, als eine halbe Stadt den Flammen preiszugeben und öfters ist eine ganze Häuserreihe durch das rechtzeitige Wegreißen eines „alten hölzernen" Hintergebäudes gerettet worden. Selbstverständlich wird man nicht immer das Nachbarhaus zu demoliren, sondern, nach Befinden und der Windrichtung angemessen, bei dem 3. oder 4. Hause abwärts zu beginnen haben. Ist nicht genug Wasser vorhanden, um brennende Balken, welche man aus

dem Feuer zieht, auszulöschen, so thut man besser, sie in dasselbe hineinzustoßen, namentlich gilt dies von Bundwerken ꝛc.

Wie schon oben bemerkt wurde, liegt es den Sectionen 7 und 8 dieser Compagnie ob, Leitern, Haken und, wenn nöthig, den Demolirwagen sofort zum Brandort zu schaffen; es ist streng darauf zu halten, daß dieser Bestimmung allenthalben genügt werde, da nicht selten durch eine einzige lange Leiter das Feuer im Entstehen erstickt und entgegengesetzten Falls durch den Mangel von Steigegeräth die Thätigkeit ganzer Sectionen im entscheidenden Augenblick gehemmt wird. Auch kann von dem Commando die Einrichtung getroffen werden, daß das Herbeischaffen der Geräthschaften den einzelnen Abtheilungen abwechselnd übertragen wird.

Löschmannschaften und Steiger haben sehr verwandten Dienst und wird deßhalb der Fall häufig eintreten, daß sich der Führer der Ersteren mit dem Führer der Letzteren über zu ergreifende Maaßregeln in Einvernehmen setzen muß; die Steiger kann man füglich als die Tirailleurs der Lösch- und Demolir-Compagnie bezeichnen.

Nach beendetem Feuer sind sämmtliche Requisiten der Compagnie an den dazu bestimmten Aufbewahrungsort zu schaffen, Beschädigungen und Verluste an solchen aber dem Commando sofort zur Anzeige zu bringen.

Hier ist es eine jedenfalls zu empfehlende Praxis geworden, bei jedem in der Stadt ausbrechenden Schadenfeuer eine Wache von 4 bis 6 Mann aus der Löschmannschaft auf dem Thurme der Hauptkirche aufzustellen.

Die Lösch- und Demolir-Compagnie hat ebenfalls ihre eigenen Signale (Taf. XI).

C. Spritzencompagnien.

Die Stärke dieser Compagnien, sowie die Zahl derselben wird sich ganz nach der Zahl der in jedem Orte vorhandenen Spritzen richten müssen. Diese Compagnien werden ebenfalls von Hauptleuten commandirt, welche je einen Signalisten zur Seite haben.

Die Spritzen sind numerirt und ebenso tragen auch die Spritzenleute die Nummer der Spritze, der sie zugetheilt sind, in ziemlicher Größe von weißem Blech an dem Hute.

Die Compagnien sind so formirt, daß zu der ersten Compagnie die Spritzen ungleicher Zahlen, also 1, 3, 5, 7 rc., und die zweite die gleichen Zahlen, also 2, 4, 6, 8 rc., zu bedienen hat.

Die Mannschaft einer großen Spritze bildet 3 Sectionen, die einer kleineren 2 Sectionen, jede zu 16 Mann, von welchen eine die andere an den Druckstangen ablöst.

Jede Spritze hat ihre eigenen Schläuche, die Schläuche sämmtlicher Spritzen passen jedoch in der Garnitur genau zusammen. Die einer Spritze zugetheilten Officiere müssen mit der Construction derselben vertraut sein und fungiren zugleich als Rohrführer, in welcher Function sie sich jedoch durch die Oberfeuermänner ablösen lassen können. Nur geübte Rohrführer verstehen die Spritze wirksam zu machen. Abgesehen davon, daß ein sicherer Ueberblick dazu gehört, den geeignetesten Aufstellungspunkt für die Spritze und den Rohrführer rasch zu finden, so liegt doch auch namentlich der Erfolg in der geschickten Handhabung des Flankirrohrs. Zunächst ist der Druck des Wasserstrahls durch zeitweiliges Zuhalten des Flankirrohrs mittels des Daumens zu erhöhen,

namentlich gilt dies nach jeder erneuten Thätigkeit der Kolben. Dann aber hat der Rohrführer allein zu beurtheilen, ob der dem Flankirrohr entweichende Wasserstrahl in dem gegebenen Momente durch heftiges Anprallen, in gerader Richtung, oder im Bogen durch Traufnässe am wirksamsten sei. In der Hauptsache kann wohl als Regel hingestellt werden, daß der Wasserstrahl den Heerd des Feuers zu umkreisen und einzuengen hat, während das Hineinführen desselben in die Mitte der Gluth diese leicht noch mehr auseinander treibt und entwickelt, wodurch den in unmittelbarer Nähe des Feuers, auf Böden, Dächern rc., arbeitenden Mannschaften der Steiger und der Lösch- und Demolircompagnie Hindernisse in den Weg gelegt, ja Gefahren bereitet werden. Derjenige Feuerofficier, dessen Section die niedrigste Nummer führt, fungirt als Commandant der Spritze.

Jede Spritze ist mit Knotenseilen zu versehen, damit die Mannschaft dieselbe selbst fortfahren kann; eine Einrichtung, welche sich in hiesiger Stadt bewährt hat (Taf. VIII. Fig. 1).

Zu jeder Spritze gehört eine Hakenleiter, welche den Rohrführer in den Stand setzt, mit seinem Rohr in's erste Stockwerk und höher steigen zu können.

Jeder Rohrführer ist mit Rettungsleine, Beil und Hakenschlinge bewaffnet.

Beim Ausbruche eines Feuers eilt jeder Spritzenmann ins Spritzenhaus zu seiner Spritze und meldet sich hier bei seinem Vorgesetzten.

Bevor nicht eine genügende Zahl der zu der betreffenden Spritze gehörenden Mannschaft nebst einem Führer eingetroffen sind, darf die Spritze nicht abgefahren werden.

Der Fall, welcher so häufig vorkommt, daß die Mannschaften der Spritze nach dem Brandort gehen, ohne sich um das Herbeischaffen ihrer Spritze zu kümmern, ist entschieden zu vermeiden, da das Löschwerk dadurch nur aufgehalten wird.

Die zu einer Spritze gehörigen Mannschaften müssen womöglich von gleicher Größe sein, da außerdem das Pumpen erschwert wird.

Zu jeder Zubringerspritze gehört ein hölzerner Sattel, 6 Ellen lang (Taf. III. Fig. 2), welcher über den Schlauch auf der Straße gelegt wird, wenn Fuhrwerk darüber passiren muß.

Jeder Führer einer Spritze muß seine Untergebenen mit dem Mecha-

nismus derselben bekannt machen und dieselben in dem Umschrauben von Schläuchen rc. unterweisen. Auch müssen die Oberfeuermänner im Rohrführen geübt werden.

Die Spritzencompagnien haben ihre eigenen Signale. (S. Taf. XI.)

Wir unterlassen hier, die einzelnen Theile einer Spritze zu beschreiben, ebenso auf den Mechanismus derselben genauer einzugehen, da wir Kenntniß davon bei den Spritzenofficieren voraussetzen. An und für sich wird jedem erfahrenen Spritzenführer daran liegen, seine Spritze jeder Zeit in gehörigem Stand zu halten, dieselbe im Winter nach jedesmaligem Gebrauche austrocknen, von Neuem einschmieren, die Schläuche gehörig abtrocknen zu lassen, die Schrauben und Schraubengewinde genau zu untersuchen und Alles zu thun, was die Bedienung derselben zu erleichtern und ihre Leistungsfähigkeit zu steigern vermag.

Bei Beschaffung neuer Spritzen wird jede Gemeinde gut thun, nur bei bewährten Spritzenbauern Bestellungen zu machen und nicht den billigeren Preis maaßgebend sein zu lassen.

Ausgezeichnete Spritzen mit großer Tragkraft im Gusse besitzt die Berliner Feuerwehr.

Wir würden keiner Gemeinde, welche die Errichtung einer Feuerwehr beabsichtigt, zumuthen, sich durchweg neue Spritzen anzuschaffen, sobald die bisher geführten überhaupt noch diensttüchtig und in Bezug auf die Bauart des Ortes zweckentsprechend sind; nur für den eintretenden Fall einer Vermehrung oder eines Ersatzes für unbrauchbar gewordene könnten wir Spritzen, wie die auf Taf. X verzeichneten, als zweckmäßig empfehlen.

Sollten sich unsere deutschen Spritzenbauer nicht dazu verstehen, die Druckschwengel auf der Langseite der Spritzen anzubringen, wie man es in Amerika findet? Auf diese Weise lassen sich auf einmal viel mehr Mannschaften zum Dienst verwenden und außerdem wird dem öfters vorkommenden Uebelstand begegnet, daß sich Spritzenleute Quetschungen auf der Deichselgabel zuziehen.

Nun besitzt zwar manche Gemeinde gute Spritzen, welche indeß zuweilen so mangelhaft bedient werden, daß sie bald die Brauchbarkeit verlieren; wir erinnern nur an das unregelmäßige, ungestüme, ruckweise Drücken.

Nicht selten kommt es vor, daß Rohrführer dadurch das Feuer eher

vergrößern, als dämpfen, indem sie in die größte Flamme, ja zuweilen in solches Feuer spritzen, welches der Wasserstrahl ihrer Spritze kaum erreichen kann. Das Wasser kommt so als Staubregen in's Feuer und giebt demselben neue Nahrung.

Man lasse ein völlig in Brand stehendes Haus ruhig brennen. Höchstens stoße man Balken und Bundwerk in's Feuer, damit dieses erdrückt werde. Ebenso geschieht es zuweilen, daß der Wasserstrahl durch die Flamme geht. Dem Verfasser ist es selbst begegnet, daß er mit seinen Leuten das Dach eines Hinterhauses verlassen mußte, indem eine Spritze durch die Flamme arbeitete und so einen förmlichen Feuerregen auf diese an einem wichtigen Punkte postirten Mannschaften schüttete. Man fasse das Feuer bei der Wurzel an, suche es nach und nach einzuengen und decke die Nebenhäuser.

Wenn man nicht einen concentrischen Wasserstrahl auf brennende Balken ꝛc. richten kann, so daß auch der Druck desselben löschen hilft, und wenn nicht mehrere Spritzen auf solche Weise arbeiten, so ist es nicht immer möglich, des Feuers Herr zu werden; daß das Spritzen gegen den Wind nutzlos ist, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Auf Tafel V haben wir den Rohrführern einen Fingerzeig gegeben, wie die Spritzen vortheilhaft zu verwenden sind; zum Befeuchten der Dächer ist das Spritzen von unten aus hinreichend.

Die beste Art, ein einzeln brennendes Haus zu löschen, ist, vorausgesetzt, daß Nebenhäuser da sind, von obenherein Eimerweise den Brand zu begießen; diese Art und Weise des Löschens ist natürlich Aufgabe der Löschmannschaften und der Steiger.

Um das Leiten der Schläuche senkrecht in die Höhe oder auf Dächer zu erleichtern, lasse man an den Schraubengewinden der Schläuche kleine messingene Vorstöße anbringen, bohre dann, im ersten Stock angekommen, ein bohrerähnliches Instrument (Taf. II. Fig. 3) in das Fensterkreuz, oder ist man auf der Leiter, an einen Leiterholm und setze dann das Gewinde auf; dies bei jedem Gewinde wiederholt, und die Schlauchwasserleitung ist fertig. Dergleichen Bohrer müssen sich bei jeder Spritze befinden.

Um das Feuer nachdrücklich mit dem Wasserstrahl einer Spritze bearbeiten zu können, wird man in engen Straßen gut thun, von dem dem Brandobject gegenüberstehenden Hause in dasselbe zu spritzen (Taf. V. Fig. b).

Das Leiten der Schläuche durch Häuser, auf den Straßen ꝛc. wird natürlich dem Ermessen eines jeden Spritzencommandanten überlassen bleiben und sich hauptsächlich nach der Oertlichkeit richten müssen.

Gummischläuche zu Standröhren zu benutzen, ist praktisch; ob sie ihren Zweck als Leitschläuche erfüllen, ist uns nicht bekannt, jedenfalls dürften aber die Herstellungskosten derselben ziemlich hoch sein.

D. Die freiwilligen Steiger.

Diese Mannschaft der Feuerwehr ist zu vergleichen mit der leichten Infanterie eines Truppencorps. Sie hat, wie diese, den Feind aufzusuchen und das Ausbreiten desselben zu verhindern. Indem sie bei einem ausgebrochenen Feuer nach dem Brandort eilt und durch Besteigen der Dächer oder andere Maßregeln die den Brandort umgebenden Häuser vor Flugfeuer schützt, betheiligt sie sich zunächst an der wirksamen Bekämpfung einer Feuersbrunst.

Die Hauptaufgabe der Steiger ist jedoch, Menschenleben, wo solche bei einer Feuersbrunst in Gefahr kommen, vielleicht selbst mit Aufopferung zu retten. Ihr Dienst ist ein freiwilliger, d. h. es kann kein Mitglied der Feuerwehr gezwungen werden, sich den Verpflichtungen derselben hinzugeben, ist dies jedoch freiwillig geschehen und die Verpflichtung vermittelst geleisteten Handschlags geschehen, so hat der freiwillige Steiger sich den Anordnungen des Commandanten und seiner Führer unterzuordnen, und wenn die Ausführung der gegebenen Befehle selbst mit Lebensgefahr für den Ausführenden verbunden wäre. Im Allgemeinen wird es allerwärts, wo eine gesunde, kräftige, ehrenhafte Jugend zu finden, des Sporns hierbei nicht bedürfen, vielmehr wird den gewissenhaften Führern der Freiwilligen eher Gelegenheit geboten werden, mit Festigkeit einzugreifen und abzuwehren, daß des Guten nicht zu viel gethan werde. Die allerdings ehrende Verpflichtung, die Gesundheit und das Leben Anderer zu schützen, darf nicht die Gesundheit und das Leben Freiwilliger u n n ü t z e r w e i s e auf's Spiel setzen. Der Eintritt in dieses Corps steht jedem unbescholtenen, körperlich geeigneten Gliede der Gemeinde offen.

Die Steigerabtheilung steht, wenn auch ihren Führern eine größere Selbstständigkeit in der Anordnung der zu treffenden Maßregeln zugestanden wird, unter dem directen Commando des Feuerwehr-Commandanten. Die Stärke der Abtheilung muß mindestens 20 Mann sein, kann die Zahl derselben erhöht werden, so sind mehrere Sectionen zu bilden; eine jede derselben erhält sodann einen Officier und zwei Oberfeuermänner.

Zum Dienst der Steiger eignen sich nur kräftige, junge Leute, welche persönlichen Muth besitzen; vorzugsweise sind natürlich Turner, sowie Schieferdecker, Schornsteinfeger ꝛc. hier am Platze.

Fertigkeit in körperlichen Uebungen, namentlich im Klettern, Hängen, Stemmen und Tiefspringen, ist ein Haupterforderniß eines guten Steigers und sind dieselben deßhalb fleißig im Turnen zu üben.

Die Ausrüstung der Steiger besteht außer dem gewöhnlichen Rock und Hut aus einem um den Leib zu schnallenden festen Ledergurt (Taf. III. Fig. 1), an welchem Beil, Laterne und eine Hakenschlinge (Taf. III. Fig. 1b.) befestigt ist, sowie aus der Rettungsleine (Taf. II. Fig. 1). Dieselbe ist 30 Ellen lang, muß fingerstark, aus gutem Hanf gefertigt und mit Wolle übersponnen oder überklöppelt sein. Die Steiger tragen sie, wie auf Tafel II angegeben, geflochten über die Schulter oder wie die Berliner Feuerwehr als einen Knäul auf dem Rücken; sie an der Seite herabhängend zu tragen, ist deßhalb weniger zu empfehlen, weil sie so beim Ein- und Aussteigen durch Fenster ꝛc. leicht stören und ein Hängenbleiben verursachen kann. Am Ende der Leine befindet sich ein eiserner Haken (Taf. II. Fig. 1a.), welcher für das Arbeiten auf Dächern von großem Nutzen ist; mit Hülfe desselben kann der Steiger, indem er ihn an einer Stelle fest einschlägt und die Rettungsleine daran befestigt, sich in Ermangelung einer Leiter nach einem schwer zu erreichenden Punkte des Daches herabgleiten lassen und auf diese Weise in kritischen Augenblicken sein eigenes Leben retten.

Die Rettungsleine dient ferner dazu, Wasser in Eimern und anderen Gefäßen von der Straße aus nach höheren Stockwerken und auf Dächer zu ziehen; diese Art ihrer Benutzung ist um so wichtiger, als in der Regel die dem Brandort zunächst gelegenen Häuser dermaßen mit Rettungs- und Löschmannschaften angefüllt sind, daß die Bildung von Wasserreihen bis unter das Dach selbst bei der besten Disciplin nicht immer möglich ist.

Von den für den Dienst der Steiger nöthigen Geräthen ist das wichtigste und unentbehrlichste die Hakenleiter (Taf. I. Fig. 4), vermittelst welcher dieselben in den Stand gesetzt werden, von außen in die oberen Stockwerke der Häuser zu gelangen, sobald die Communication im Innern derselben durch Feuer im Parterre, auf den Treppen ꝛc. aufgehoben ist. Der Steiger muß mittelst der Hakenleiter sicher und mit Leichtigkeit durch das Einhaken in die Fensterbrüstung von Stockwerk zu Stockwerk steigen, Geräthe nach sich ziehen oder tragen, seine Kameraden bei schwerem Dienst unterstützen und im Stande sein können, die Leiter allein und ohne Mithilfe ein- und weiterzusetzen. Das Weitersetzen der Hakenleiter wird dadurch wesentlich erleichtert, daß der Steiger die Hakenschlinge um das Fensterkreuz schlingt und sie am Leibgurt befestigt, indem es ihm so möglich wird, mit beiden Armen frei zu arbeiten. Will ein Steiger die Leiter ein Stockwerk höher einsetzen, so müssen die Haken beim Emporheben an der Mauer des Hauses ebenso wie beim Abnehmen nach außen hin gerichtet sein.

Ein weiteres, ebenso wichtiges Geschäft der Steiger ist die leichte, schnelle und sichre Handhabung des Rettungsschlauches (Taf. VI. Fig. 1), über dessen Anwendung zur Rettung von Menschen und werthvolleren Effecten wir uns hier etwas ausführlicher verbreiten wollen; er befindet sich fest zusammengerollt und von einem Riemen umgeben auf dem Rettungswagen, der Vorstecker ist am oberen Ende mit eingerollt.

Auf gegebenes Signal eilt eine Section Steiger nach dem Rettungswagen, 2 Mann tragen von dort die Hakenleitern nach dem betreffenden Gebäude, haken ein und klettern eiligst dem Bedrängten zu Hilfe. Ist der Letztere geeignet und gewillt, den Rückzug aus dem Hause mittelst der Hakenleiter zu unternehmen, so klettert einer der Steiger voran und der andere zuletzt nach, indem sie den zu Rettenden in die Mitte nehmen. Tritt jedoch der Fall ein, daß der Rettungsschlauch anzuwenden ist, so löst der Steiger Nr. 1, in dem betreffenden Stockwerk angekommen, seine Rettungsleine und wirft das eine Ende derselben herab, Nr. 3 befestigt daran den Rettungsschlauch mit einer Schleife und klettert, indem derselbe von Nr. 1 und 2 nach oben gezogen wird, nach, um ein Hängenbleiben des Schlauches an den Fenstern zu verhindern. Ist das Aufziehen beendet, so befestigen Nr. 1 und 2 den Vorstecker (Taf. VI. Fig. 1c.), Nr. 3 wirft das Ende des Schlauches auf die Straße, wo es von der übrigen Mannschaft straff angezogen wird, und der zu Rettende wird,

was wohl zu berücksichtigen ist, mit den Beinen zuerst und dem Gesichte aufwärts hinabgelassen. Bei Frauen werden die Kleider mit einem Riemen um die Beine festgeschnallt.

Die Mannschaft hat in solchen Fällen, wo ein Verzug das eigene Leben gefährden kann, kurz zu verfahren und nöthigenfalls bei zaudernden oder ängstlichen Personen Gewalt anzuwenden.

Ist nach glücklich beendetem Rettungswerk noch Zeit übrig, den Schlauch und die Hakenleitern in Sicherheit zu bringen, so wird ersterer an einer Rettungsleine heruntergelassen und letztere beim Abklettern mitgenommen; schlägt jedoch die Flamme bereits aus den Fenstern tieferer Stockwerke heraus und wird auf diese Weise des Herabklettern an den Leitern unmöglich gemacht, so gilt es, den Schlauch zu umfassen und an demselben herabzugleiten oder im äußersten Fall das Dach eines Nachbarhauses zu erreichen, um von dort aus durch den Schornstein oder ein Dachfenster den Rückzug zu nehmen. Gelingt auch dies nicht und bietet sich kein anderer Ausweg zur Selbstrettung, so bleibt noch das Einschlagen des Rettungshakens, an welchem die Rettungsleine befestigt wird, und das Herablassen an letzterer übrig; da die Leine nicht die Stärke eines gewöhnlichen Klettertaues hat und das Herabklettern sonach ein schwieriges ist, so wird es in dem gedachten Falle, welcher übrigens nicht zu häufig eintreten dürfte, nothwendig, zur Sicherung der Hände dieselben mit einem Taschen- oder Halstuch zu umwickeln; letzteres ist der äußerste Fall. Ist der in Gefahr befindliche Steiger von seinen Genossen nicht ganz aus den Augen verloren worden, so wird sich immer noch die Gelegenheit bieten, ihm mittelst seiner eigenen Leine ein Knotentau zuzuführen, an welchem er ungefährlich herabgleiten kann.

Jede Steigersection besitzt ferner Handspritzen (Taf. II. Fig. 5), welche, damit sie in jeder Stellung angewendet werden können, kupferne Windkessel und eisernes Druckwerk mit Saugrohr an dem Ende haben. Diese Art von Spritzen sind, da sie, in jedes Wassergefäß gestellt, bei fester Stellung nur einen, auf Dächern, Dachfenstern ꝛc. zwei Mann erfordern, von unberechenbarem Nutzen und können nicht genug zur Anschaffung empfohlen werden. Der Preis einer solchen Spritze ist 10 bis 12 Thlr. Ihre Tragfähigkeit muß 30 bis 40 Fuß stark sein, damit die größere Fläche eines Daches oder Giebels damit bestrichen werden kann.

Endlich ist es gut, jeden Steiger mit einer kleinen hölzernen Pfeife zu versehen, welche er in einem Knopfloch seines Rockes trägt und mit-

telst welcher er sich in Augenblicken der Gefahr seinen Kameraden bemerklich machen kann; das Nothsignal würde in einem langgedehnten Pfeifen bestehen.

Daß jeder Steiger geübt werden muß, durch die Ausgänge (Schieber), welche sich gewöhnlich am Ende des Daches befinden, sich mit Leichtigkeit auf den Dachfirst zu schwingen und auf demselben sich fortzubewegen, ist selbstverständlich; ebenso muß er mit der Dachleiter (Tafel VIII Fig. 2) umzugehen wissen und im Stande sein, vom Steigebaum (Taf. VII) aus vermittelst 6= bis 8elliger, leicht zu führender Feuerhaken, welche in die Dachfenster eingeschlagen werden, sich auf ein Dach zu arbeiten; das Aufrichten des Steigebaums bleibt Sache der Lösch= und Demolir=Compagnie, indeß sind die Steiger ebenfalls darin zu unterweisen.

Die Führer der Steiger müssen ihrer Mannschaft stets mit gutem Beispiel vorangehen, bei schwierigerem Dienst selbst zur Hand und überall, wo Gefahr droht, die Ersten am Platze sein; diejenigen ihrer Mannschaft, welche sich an gefährlichen Punkten befinden, haben sie durch Signale (s. Taf. XI), denen sofort Folge gegeben werden muß, abzuberufen.

Zur Unterstützung der Steiger, namentlich zur Versorgung derselben mit dem nöthigen Wasser, muß eine Abtheilung der Löschmannschaft disponibel gehalten werden.

Andrer Orten und namentlich in größeren Städten, in welchen 4, 5 und mehr Etagen hohe Häuser nicht Ausnahmen, sondern die Regel bilden, bedienten sich die Steiger auch der Sprungtücher, Feuerthürme, Maschinenleitern 2c., welche hier keine Anwendung finden.

E. Mannschaften zum Wasserreichen.

Die Beschaffung des nöthigen Wassers durch Bildung von Wasserreihen hat in der Regel seine Schwierigkeiten, da der größte Theil des nicht zur Feuerwehr gehörigen Publikums, welches sich bei ausbrechendem Schadenfeuer stets in Massen um den Brandort versammelt, nur den müßigen Zuschauer abgeben will und sich gewöhnlich zurückzieht, sobald ernstliche Anforderungen zu einer thätlichen Beihülfe gestellt werden.

Es ist, wie schon unter A. (Rettungs-Compagnie) angeführt wurde, Aufgabe der Constabler-Sectionen, die Wasserreihen aus der Mitte des beim Dienst unbetheiligten Publikums zu bilden und wird ihnen dies trotz der häufig gemachten Erfahrung immer gelingen, wenn sie die geeigneten Leute mit eben so freundlichen als energischen Worten dazu auffordern und für gehörigen Wechsel in der Ablösung Sorge tragen.

Obgleich nun in erster Linie die Constabler darauf hingewiesen sind, aus dem beim Feuer anwesenden, unbeschäftigten Publikum die Reihen zu formiren, so müssen doch auch diejenigen Mannschaften der Feuerwehr, welche noch in Reserve stehen, sich diesem Dienste namentlich beim Beginn einer Feuersbrunst mit Energie anschließen, welchen Abtheilungen diese Mannschaften auch immer angehören mögen. Den Spritzenmannschaften fällt es anheim, zunächst das Wasser für ihre Spritze auszumitteln, und auch diese haben nicht minder das Publikum zu Dienstleistungen dabei anzuhalten. (Vergleiche Allgemeine Dienstinstructionen Punkt 12.) Die Betheiligung des Publikums an diesen Dienstleistungen wird immer etwas schwerfällig sein, was namentlich in solchen Orten, deren Lage Maßregeln, wie die zum Gebrauche bei Feuersbrünsten in

hiesiger Stadt unterirdisch angelegten Wasserleitungen mit zu Tage liegenden Bassins, nicht so begünstigt, zu einem großen Uebelstande erwächst.

Von ungleich größerem Vortheil aber ist es, wenn es in einem Orte, und dies dürfte namentlich von Fabrikstädten gelten, möglich wird, für den Dienst des Wasserreichens Mannschaften, wie z. B. Gewerbsgehülfen, welche der Feuerwehr nicht angehören, zu gewinnen und diese in Compagnien oder Abtheilungen, denen man Führer giebt, welche den Constablern untergeordnet sind, zu formiren.

F. Wachmannschaft.

Theils zur Bewachung der geretteten Gegenstände, theils um den Brandort durch Absperrung der Straßen vom Publikum frei zu halten und dadurch der Feuerwehr ungehindertes Arbeiten zu sichern, endlich um widersetzliche oder verdächtige Personen verhaften zu können, ist es nothwendig, daß eine bewaffnete Wachmannschaft der Feuerwehr zur Seite stehe.

Wohl in den meisten Städten dürfte ein solches Corps, sei es als Militair, Communalgarde, Bürgerwehr oder Schützengilde, zu finden sein, welches zu anderweiten Zwecken den Sicherheitsdienst der Stadt, sowohl über die Person wie über das Eigenthum bereits übernommen hat, und für diesen Fall hat dann die Feuerwehr mit diesem Dienst wohl kaum etwas zu schaffen, wie es denn überhaupt nicht zweckmäßig sein dürfte, dieses Corps mit zu vielen andern Verrichtungen zu behelligen.

Wo es indeß nicht der Fall wäre, würde allerdings zur Errichtung einer Wachschaar entweder aus den Reihen der Feuerwehr oder der Mitte der ihr nicht zugetheilten Bürger der Stadt zu verschreiten sein; die Wachschaar dürfte nicht zu schwach sein und hätte sich solchenfalls der Officier derselben über die zu treffenden Maßregeln mit dem Commandanten der Feuerwehr in Einvernehmen zu setzen.

Auch hat diese Wachschaar ihren bestimmten Sammelplatz, von wo aus sie bei ausbrechendem Schadenfeuer nach dem Brandort abgeht.

Nach jeder bewältigten Feuersbrunst haben 2 Sectionen der Feuerwehr so lange Wachdienst an der Brandstätte, bis jede Gefahr vollständig

beseitigt ist; in diesem Dienst ist mit den Sectionen der Reihe nach abzuwechseln.

Eine zu empfehlende Vorsichtsmaßregel ist es, bei Gewittern, heftigen Stürmen, Illuminationen, Jahrmärkten und dergleichen eine Spritze dienstbereit zu halten und eine oder zwei Sectionen der Feuerwehr auf Piquet zu stellen.

Geräthe. — Geräthhäuser.

Die Errichtung einer Feuerwehr setzt selbstverständlich die Anschaffung der für den Dienst unentbehrlichsten Geräthschaften voraus, wenn auch die Wahl oder die größere oder mindere Vollständigkeit derselben sich nach der Bauart und den örtlichen Verhältnissen der Stadt überhaupt richten müssen wird. Besteht eine solche vorzugsweise aus hohen Häusern, so ist natürlich auf entsprechendes Steigegeräth Rücksicht zu nehmen; befinden sich viele Gebäude mit hölzernen Treppen in dem Orte, so darf der Rettungsschlauch und der Krahn unter den Requisiten nicht fehlen; sind hölzerne Gebäude oder solche mit Schindeldachung in größerer Zahl vorhanden, so ist die Lösch- und Demolir-Compagnie angemessen zu verstärken und für möglichst vollständiges Demolirzeug Sorge zu tragen. Lange Leitern, wie wir sie auf Tafel VI Figur 4 bezeichnet finden und welche 20 bis 24 Ellen lang sein können, müssen in einem solchen Falle in hinreichender Zahl vorhanden sein; in durchweg massiv gebauten Städten leisten Handspritzen gute Dienste.

Von großem Nutzen ist der schon öfters erwähnte Rettungswagen (Tafel I Figur 1) auf welchem sämmtliches zum Dienst der 1. Compagnie und der Steiger nöthiges Geräth sich befindet. Diese Geräthschaften müssen ordentlich gepackt sein, damit jeder einzelne Gegenstand im Augenblick des Gebrauchs schnell und leicht herabgenommen werden kann.

Dieser Wagen hat seinen Platz ebenso wie der Demolirwagen (Tafel III Figur 3), auf welchem sich das Demolirzeug, so wie Aexte, Schaufeln, Schlägel u. s. w. befinden, im Spritzenhause.

Leitern, Feuerhaken (Tafel VI Figur 3) dürfen nicht zu stark im

Holz gebaut werden, da allzuschweres Geräth nicht gut zu handhaben ist und wenn es beim Aufrichten zu bedeutenden Schwung bekommt, für die daran Arbeitenden gefährlich werden kann; zu den Leiterbäumen nehme man gutgewachsenes, am liebsten Fichtenholz. Holme und Sprossen müssen glatt gearbeitet werden, damit man sich beim schnellen Abklettern nicht schiefert. Stützenleitern vermögen wir nicht zu empfehlen, da sie schwer zu regieren sind, viel Platz einnehmen und andere Leitern denselben Zweck vollständig erreichen; ebenso halten wir Rollen an den Leitern für unpraktisch.

Einen wichtigen Platz nehmen in der Neuzeit die Haken- oder Etagenleitern unter dem Feuergeräth ein (Tafel I Figur 4); man hat sie mit einem und zwei Haken und würden wir ersteren den Vorzug vor letzteren geben, weil man sie außer in Fensterbrüstungen auch in jede andere Wandöffnung einsetzen kann.

Man kann vermittelst dieser Leitern von Außen in jedes Stockwerk eines Hauses gelangen, sobald Treppen im Innern desselben brennen oder es zu sehr mit Rettungs- und Löschmannschaften angefüllt ist. Zur Rettung von Menschenleben sind derartige Leitern fast unentbehrlich und müssen demnach mindestens 6 Stück derselben der Steigerabtheilung, welche es vorzugsweise mit diesem Geräth zu thun hat, zur Verfügung gestellt werden. Eben so nöthig ist es, daß jede Spritze eine solche Leiter besitzt, damit es dem Rohrführer derselben, wie schon früher erwähnt, möglich wird, aus einem höheren Stockwerk eines dem Brandobject gegenüberliegenden Hauses den Wasserstrahl nachdrücklicher auf die Flamme wirken zu lassen.

Da nun zuweilen die unumgängliche Nothwendigkeit eintritt, auch auf das Dach eines bedeutend hohen Hauses zu gelangen, vorausgesetzt, daß man von inwendig oder von Nachbarhäusern aus nicht hinaufgelangen kann, es jedoch nicht thunlich ist, Leitern von solcher Länge zu construiren, daß sie das Dachgesimse eines solchen überreichen, so ist diesem Uebelstand durch den Kletterbaum oder Sprossenmast (Tafel VII) begegnet. Das Klettern an diesem Mast, vermittelst welchem man das Dach eines Hauses von ansehnlicher Höhe erreichen kann, ist an und für sich leicht, und die vielleicht größeren Schwierigkeiten, welche das Aufrichten des Baumes bietet, wird wesentlich gemindert, wenn dasselbe in Tempo's auf Commando geschieht, und sind in diesem Falle nur 6 bis 8 Mann, welche darin geübt wurden, zum Aufrichten erforderlich.

Bei dem Bau eines Kletterbaumes sehe man darauf, daß zum Mast und namentlich zu den Sprossen, vorzüglich gutes Holz genommen werde.

Die eisernen Gelenke an den Stützen müssen halbe Kugelgelenke und die Sprossen, woran letztere befestigt, von Eisen sein.

Einer Gattung Dachleitern (Tafel VIII Figur 2), welche die Form verlängerter Schieferdeckerleitern haben, und zur Anschaffung zu empfehlen sind, haben wir schon früher Erwähnung gethan.

Zur Aufbewahrung der Geräthe, wie Leitern, Feuerhaken ꝛc., dienen die sogenannten Geräth- oder Leiterhäuser.

Was die Lage dieser Geräthhäuser anbetrifft, so ist es Sache der städtischen Behörde und des Feuerwehr-Commando's, geeignete Plätze für dieselben zu wählen, wo sie den öffentlichen Verkehr nicht stören. Ist die Stadt von größerem Umfang oder weitläufig gebaut, so ist es nöthig, daß mehrere solcher Häuser und zwar im Centrum und den entlegeneren Flügeln der Stadt oder in Vorstädten vorhanden sind.

Die Bauart derselben ist sehr einfach; sie bestehen aus einem Gerüst mit harter Dachung und sind nur an der Rückseite mit einer Wand versehen, an welcher hölzerne Arme angebracht sind; auf diese werden nun Leitern, Haken u. s. w. gelegt und zwar so, daß sie leicht und bequem herabgenommen werden können. Zur nöthigen Sicherheit wird eine eiserne Kette um die Geräthschaften gelegt. Die Schlüssel zu den Leiterhäusern befinden sich in den Händen zweier in nächster Nachbarschaft wohnender Feuerleute.

Wasserleitungen.

Es dürfte überflüssig erscheinen, hier ausführlicher nachzuweisen, wie wichtig und nothwendig es ist, bei jedem ausbrechenden Schadenfeuer das nöthige Wasser schnell und in genügender Masse nach dem bedrohten Stadttheil leiten zu können; eben so schwierig ist es aber auch, für die Einrichtung öffentlicher Wasserleitungen bestimmte Normen aufzustellen, indem die Anlegung und Benutzung solcher Leitungen lediglich von der Lage und den örtlichen Verhältnissen eines Platzes überhaupt abhängig ist.

Denjenigen Gemeinden, welche in ihrem Orte an und für sich wenig Wasser haben, kann man füglich nur den einfachen Rath ertheilen, bei ausbrechendem Feuer, wie schon einmal erwähnt, das Wasser nicht unnütz zu vergeuden und dem Umsichgreifen des Brandes lieber durch rechtzeitiges Niederreißen eines Nachbarhauses Schranken zu setzen. Solche Städte aber, welche an einem Flusse liegen oder einen Teich in der Nähe haben, mögen hieraus ja Nutzen ziehen und die Geldopfer zur Herstellung öffentlicher Wasserleitungen in alle Theile der Stadt nicht scheuen.

Läßt sich, falls die betreffende Stadt nicht ganz eben liegt, auf einem hochgelegenen Platze außerhalb derselben ein Schutzteich schaffen, so ist dies von besonderem Vortheil; mittelst hölzerner oder thönerner Röhren läßt sich sodann das Wasser nach allen Punkten der Stadt leiten; in den verschiedenen Theilen derselben werden unter der Straßensohle mit Bohlen verdeckte Wasserkästen (Bassins) in einer Entfernung von etwa 100 Schritten von einander angebracht. Bei entstehendem Feuer werden die dem Brandobject zunächst liegenden Wasserbehälter geöffnet und abgesperrt, damit das Wasser sich nur in diesen sammelt und nicht in die übrigen Leitungen verläuft.

Die Oberaufsicht über die Wasserleitungen führt ein Wasserleitungs-Inspector, welcher aus der Mitte der 3 Brandinspectoren genommen wird. Derselbe controlirt während des Dienstes das Geschäft des Wasserschaffens, sorgt, sobald es nöthig wird, für das Oeffnen von weiteren Wasserbehältern und hat darauf zu sehen, daß dieselben sämmtlich während des Jahres öfters untersucht und gereinigt werden.

Unter dem Befehle des Wasserleitungs-Inspectors arbeiten die im Dienste der Commun angestellten Wasserleute; diese eilen bei Ausbruch eines Feuers sofort nach dem Schutzteich oder Fluß, öffnen daselbst die Hauptschleuße und stellen sich sodann dem Wasserleitungs-Inspector zur weiteren Verfügung.

Dem Wasserleitungs-Inspector ist ein Stellvertreter beizugeben und ist es gut, wenn ihm 6 bis 8 Constabler zur Disposition stehen, welche die in der Nähe des Brandorts geöffneten Wasserbehälter beaufsichtigen.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß es in gewissen Fällen nothwendig werden kann, namentlich im Anfang einer Feuersbrunst und auch dann, wenn die Zubringer zu rascher, umfassender Wasserbeschaffung die geeigneten Bassins nach der Oertlichkeit eines vom Feuer ergriffenen Stadttheils nicht gleich finden können, eine oder mehrere Sectionen der 1. und 2. Compagnie zur Unterstützung der Wasserreihen durch Signale herbeizurufen.

Uebungen und Revisionen.

Um die Mannschaften der Feuerwehr diensttüchtig zu machen, ist es rathsam, namentlich in der ersten Zeit ihres Bestehens öfters Uebungen anzuordnen.

Hierbei liegt es nun in der Geschicklichkeit der Führer, solche Uebungen nutzbringend zu machen; ein jeder Compagnie-Commandant entwerfe sich daher im Sinne der vom Commando zu entwerfenden Dispositionen einen Plan, bei welchem alle Lagen und Verhältnisse, in die seine Compagnie, Section u. s. w. bei einem Schadenfeuer gerathen können, gehörig durchdacht sind.

Die schnelle und sichere Handhabung aller Feuergeräthe muß den betreffenden Mannschaften bei Uebungen gezeigt und beigebracht werden; ebenso sind die Signale für die einzelnen Abtheilungen bei solchen Gelegenheiten fleißig einzuüben.

Ist eine Feuerwehr völlig organisirt und gehörig im Dienst geschult, so genügt es, wenn alljährlich 2 Hauptübungen, im Frühjahr und Herbst, abgehalten werden.

Bei diesen Uebungen soll die gesammte Feuerwehr sich im Großen entwickeln und wie bei einem wirklichen Brande verfahren. Der Commandant beruft dann einige Tage vor der abzuhaltenden Uebung, ohne den bestimmten Tag oder die Stunde derselben selbst zu bezeichnen, eine Versammlung sämmtlicher Feuerofficiere und Oberfeuermänner, in welcher er ihnen die nöthigen Instructionen ertheilt, den fingirten Brandort und die Windrichtung angiebt, über die Art und Weise der Wasserbeschaffung disponirt, so wie geeignete Dispositionen überhaupt trifft oder geeignete Vorschläge entgegennimmt.

Bei der Uebung selbst ist für das Absperren des Brandplatzes, für Bildung von Wasserreihen zu den Spritzen und in das Innere der Häuser Sorge zu tragen; Steiger und Löschmannschaften haben die Dächer der dem Brandort zunächst liegenden Häuser zu besetzen, sich dort mit Wasser zu versehen, um ihre Handspritzen wirken zu lassen, das freie Bewegen auf dem Dache zu zeigen, das Arbeiten mit ihren Steigegeräthen, das Retten von Menschen durch Rettungsschlauch und Hakenleitern u. s. w. vorzunehmen. Die Spritzen-Compagnien haben außer der raschen und zweckmäßigen Bedienung ihrer Spritzen namentlich das Leiten und Verlängern der Schläuche zu üben; die Rettungs-Compagnie ist zu informiren, wo und wie gerettet werden soll.

Auf diese Weise, und wenn die Dispositionen des Commandanten überhaupt zweckentsprechend sind, wird jeder Feuermann seinen Dienst liebgewinnen und dem zuschauenden Publikum Vertrauen zu dem Institut eingeflößt werden.

Diejenigen Hausbesitzer, deren Häuser bei Uebungen durch Bespritzen, Besteigen der Dächer u. s. w. wirklich verletzt werden, sind schadlos zu halten; selbstverständlich wird einem jeden Feuermann daran liegen, daß derartige Beschädigungen möglichst vermieden werden.

Auf pünktliches Erscheinen der Mannschaften bei Hauptübungen ist streng zu sehen, namentlich müssen die Officiere mit gutem Beispiel vorangehen und womöglich die Ersten auf dem Platze sein, so daß 10 Minuten nach ertöntem Apell-Signal angetreten werden kann. Lässige Feuermänner erhalten Verweis von ihrem Vorgesetzten, böswillige und solche, welche bei ausbrechendem Feuer ohne triftigen Grund zu spät kommen oder ausbleiben, sind nach den festgesetzten Bestimmungen dem Stadtrathe zur Bestrafung anzuzeigen.

Wenn schon wir uns entschieden gegen jeden sogenannten Kamaschendienst bei einem Institut, wie die Feuerwehr, erklären müssen, so ist doch zur Herbeiführung einer Disciplin, ohne welche die zweckdienliche Wirksamkeit derselben in Frage gestellt würde, eine Art militärischen Exercitiums unerläßlich. Der Commandant muß im Stande sein, die Brigade bei Uebungen in Colonne aufzustellen und dann und wann die etwaigen leichten Marscharten vornehmen zu lassen. Wir versäumen daher nicht, der Vollständigkeit wegen im folgenden Abschnitt ein kurzes Exercir-Reglement für die Feuerwehr zu geben, welches jeder Commandant den Verhältnissen angemessen vereinfachen oder erweitern kann.

Revisionen sämmtlicher Feuergeräthe finden jeden Monat an einem bestimmten Tage statt und werden von einer Section, welche durch alle Compagnien der Reihe nach abwechselt, vorgenommen. Die Branddirection besitzt ein Verzeichniß aller Requisiten, der Bestand wird mit demselben verglichen und eine sich etwa herausstellende Differenz oder wahrgenommene Beschädigung dem Commando pünktlich zur Anzeige gebracht; Beschädigungen oder Verluste an Requisiten bei Bekämpfung einer Feuersbrunst sind nach Bewältigung derselben sofort dem Districts-Feuerpolizei-Commissar zu melden, da nur in diesem Falle Entschädigung resp. Ersatz vom Staate geleistet wird.

Exercir-Reglement für die Feuerwehr.

(Hierzu Tafel XII.)

§. 1.

Das Exerciren der Feuerwehr hat keinen anderen Zweck, als sie für ihre Bestimmung brauchbar zu machen.

§. 2.

Da die Feuerwehr einen anderen Zweck verfolgt als Militär, Communalgarde u. s. w., indem sie mit anderen Waffen, als jene taktischen Körper, gegen ihren Feind kämpft, so wird auch selbstverständlich das Exercitium derselben ein anderes sein.

§. 3.

Der Zweck des Exercirens der Feuerwehr ist schnelles, geordnetes Sammeln, rasche Aufstellung, ein übersichtliches Gestalten der einzelnen Compagnien und Sectionen bei Uebungen, Revisionen u. s. w. und ein schnelles Bilden der Genossenschaften unter ihren Führern.

§. 4.

Um den Feuermann an den ihm angewiesenen Platz zu fesseln, jedes weitere Drehen und Bewegen des Mannes zu verhindern und unnütze Unterhaltung der Leute, welche in schwierigen Momenten die Aufmerksamkeit leicht theilt, abzuschneiden, gebraucht man das Commando — Achtung! — Es ist dies das unerläßliche Hilfsmittel wie für jede disciplinirte Truppe, so auch für die Feuerwehr. Auf dieses Commando nimmt der Feuermann schnell und ohne jeden Aufenthalt den ihm angewiesenen Platz ein, dergestalt, daß die Absätze beider Füße sich berühren, die Fußspitzen einen rechten Winkel bilden, die Kniee ohne Beugung und

Steifheit sich aneinander schließen, durch das Zurücknehmen der Schultern die Brust sich erweitert, die Arme gerade herabhängen, der Kopf mit angezogenem Kinn, doch ohne Zwang, getragen und der Blick nicht an den Boden geheftet, sondern geradaus gerichtet wird. In dieser Stellung muß sich der Feuermann so natürlich und frei fühlen, daß er ohne Störung des Gleichgewichtes seines Körpers Kopf, Arme und Beine ungehindert bewegen kann.

Aufstellung.

§. 5.

Die Aufstellung jeder Compagnie kann entweder in einer Frontreihe (Glied) oder in zwei hintereinander stehenden Frontreihen (Gliedern) erfolgen. Letztere Aufstellung ist genau einzuüben und besonders darauf zu sehen, daß Mann hinter Mann zu stehen kommt. Zwei auf diese Weise hinter- oder nebeneinander stehende Feuermänner bilden eine Rotte (s. Tafel XII.)

§. 6.

Hauptstellungen giebt es drei; die erste ist die Front- oder Stirnstellung. Diese Stellung wird erreicht, indem man den rechten Flügelmann so aufstellt, daß sein rechter Arm frei bleibt und die übrigen Mannschaften sich an seine linke Seite anreihen. Läßt man nun die so aufgestellte Reihe eine Viertel-Drehung (Wendung) rechts! — oder links! um! ausführen, so ist die zweite Hauptstellung, die Aufstellung in Flanke (Flanke, Seite) fertig. Läßt man aus der Frontstellung eine halbe Drehung rechts um auf das Commando: rechts um! — kehrt! ausführen, so erhält man die Rücken- oder verkehrte Frontstellung als dritte Hauptstellung (s. Tafel XII.)

Drehungen (Wendungen).

§. 7.

Das Exercitium der Feuerwehr hat es mit Achtel-, Viertel- und halben Drehungen zu thun. Um aus der Front- in die Flankenstellung überzugehen, wird rechts! — um! oder soll der linke Flügel voran kommen, links! — um! commandirt. Bei diesem Commando wird die Ankündigung: rechts! lang, laut und vernehmlich, und die Ausführung um! kurz und schlagend commandirt; die Drehung erfolgt auf dem linken Absatz, indem der rechte Fuß erhoben und halbkreisförmig wieder an den linken beigesetzt wird.

Bei rechts um — kehrt! sind die zwei ersten Worte Ankündigung

und werden lang gezogen commandirt, auf kehrt! erfolgt die Ausführung, und zwar in 3 Tempo's; auf Eins wird der rechte Fuß so weit zurückgesetzt, daß der Ballen desselben am Absatz des linken Fußes zu stehen kommt, auf Zwei dreht sich der Körper auf beiden Absätzen, indem die Fußspitzen erhoben werden, rechts herum, und auf Drei wird der rechte Fuß in einem kleinen Halbkreis an dem linken beigesetzt.

Achtel-Drehungen werden durch ein Achtel — oder drei Achtel rechts — (links —) um! commandirt. Eine Achtel-Drehung ist die Hälfte von rechts — oder links — um!

§. 8.

Diese Drehungen können auch während des Marsches ausgeführt werden, und dürften sich solche Uebungen namentlich bei Sectionsabtheilungen empfehlen. In diesem Falle dient nicht der Absatz, sondern der Ballen desjenigen Fußes, nach welchem die Drehung geschieht, zur Achse. Das Commando zur Ausführung muß daher auch kurz zuvor, ehe der betreffende Fuß niedergesetzt wird, erfolgen.

Richtung und Fühlung.

§. 9.

Um gerade Reihen und Züge bilden zu können, ist es erforderlich, daß man die Mannschaften mit zweierlei Richtlinien bekannt macht und zwar mit der Standlinie, die man sich von den Absätzen des rechten bis zu den Absätzen des linken Flügelmannes gezogen denkt, und mit der Richtlinie, welche von der Brust des rechten bis wieder zur Brust des linken Flügelmannes angenommen wird. Fallen die Absätze sämmtlicher Mannschaften in die erstgedachte Linie und ist Brust an Brust gereiht, so ist die Richtung gut oder die Reihe gerade.

Unter Fühlung versteht man das Anreihen z. B. nach rechts so, daß man seinen rechten Nebenmann mit dem Ellbogen, ohne den Arm zu krümmen, berühren kann. In der Flankenstellung oder beim Flankenmarsche gilt der Vordermann als Richtschnur.

Märsche.

§. 10.

Als Regel gilt bei jeder Marschart, daß auf das Commando Marsch! stets mit dem linken Fuße angetreten wird.

§. 11.

Der Flankenmarsch. Zur Ausführung desselben wird, nachdem die Compagnie in zwei Reihen (Gliedern) aufgestellt, gehörig gerichtet

und die Fühlung hergestellt ist, rechts — um! und sodann vorwärts — marsch! commandirt. Bei diesem Marsche, bei welchem die Signalisten voran und die Führer ihren Abtheilungen zur linken Seite marschiren, kommt es darauf an, daß Gleichschritt herrscht und möglichst gerade Flankenreihen gehalten werden; Letzteres wird dadurch am Besten erzielt, daß jeder Mann seinem Vordermann in's Genick sieht. Das schnellere oder langsamere Tempo bestimmt der Führer. Für die Feuerwehr ist es zweckdienlich, solche Flankenmärsche in ziemlich und sehr schnellem Tempo und namentlich auch im Laufen zu üben.

§. 12.

Marsch in Sectionsfront. Bei Revüen, Paraden ꝛc. dürfte noch dieser Marsch zu empfehlen sein; anfangs übe man das Formiren von Sectionsfront auf der Stelle, entweder aus der Front- oder Flankenstellung. Steht eine Compagnie in Flankenstellung, so wird auf das Commando: Bilden von Sectionsfront — marsch! in einer Achtel-Drehung links vormarschirt zur Sectionsfront; die erste Rotte, von welcher der Mann im zweiten Gliede sofort hinter seinen Vordermann tritt, giebt die neue Richtung an, die der Sectionsführer dirigirt. Auf diese Weise ist offene Sectionsfront formirt. Eine weitere Uebung ist das Einrücken aus der Sectionsfront in die Flankenstellung. Auf das Commando: Eingerückt zur Flankenstellung — marsch! macht die Mannschaft drei Achtel rechts um und ordnet sich nach der ersten Rotte wieder zur Flankenstellung.

Das Uebergehen aus dem Flankenmarsch zum Marsch in Sectionsfront wird nach der vorhergehenden Uebung keine Schwierigkeit mehr bieten.

§. 13.

Das Commandowort: Halt! beendigt den Marsch und wird dasselbe commandirt, während der eine Fuß im Ausschreiten begriffen ist; dieser Fuß wird sodann niedergesetzt und der andere rasch beigezogen. Wie bei den meisten Commando's, so wird auch hier vor dem Ausführungs-Commando: Halt! die betreffende Abtheilung, welche der Officier führt, mit dem Gattungsnamen angerufen, z. B.: Brigade! — Compagnie! — oder Section! — Halt! —

§. 14.

Das Commando: Los! oder: Rührt Euch! erfolgt, wenn die Mannschaft längere Zeit in anstrengender Stellung zugebracht hat und hebt das Commando: Achtung! auf.

§. 15.

Das Commando: Tret't — ab! entläßt die Mannschaften vom Platze; bei dem Ertönen desselben macht jeder Mann rechts um und entfernt sich, indem er mit dem rechten Fuß vorwärts schreitet, auf dem nächsten Wege.

§. 16.

Will der Commandant vor dem Abtreten noch Befehle ꝛc. ertheilen, so commandirt er: Kreis formirt — marsch! worauf die Compagnie von beiden Flügeln vorschwenkt und so einen Kreis bildet; auch aus dieser Stellung kann zum Abtreten commandirt werden.

Das Oeffnen und Schließen der Reihen.

§. 17.

Es dürfte sich diese Uebung besonders zum Bilden von Wasserreihen als praktisch bewähren. Erfolgt das Oeffnen oder Verlängern der Reihen von einem Flügel, z. B. vom rechten aus, so rückt die ganze Abtheilung nach links, und zwar so lange, bis jeder Mann drei Schritte Abstand vom andern hat. Um dies zu bewerkstelligen, commandirt der rechte Flügelmann, sobald sein Nebenmann drei Schritte Abstand von ihm genommen hat, Halt!; so der zweite, dritte Mann bis zum vorletzten. Auf diese Weise können auch Doppelreihen oder Züge eingeübt werden — und es wird sich aus einer doppelten Stirnreihe eine Wasserreihe nicht allein auf der Straße, sondern auch in den Häusern bis unter das Dach bilden lassen, so daß man eine Doppelreihe mit einer leeren Gasse in der Mitte erlangt, in welcher letzteren sich nur Officiere zu bewegen haben.

Soll eine Wasserreihe, welche bis unter das Dach eines Hauses geht, eingezogen werden, so muß das Commandowort: Zurück! ebenfalls von Mann zu Mann gerufen werden, da die Stimme des Führers allein für eine derartige Entfernung nicht hinreichen dürfte — und durch ein zu lautes Rufen andere, in der Nähe arbeitende Abtheilungen irre geführt werden würden.

Von dem Turnen der Feuerwehr.

§. 18.

Selbstverständlich kann hier nicht die Rede davon sein, eine förmliche Turnschule für die Feuerwehr aufzustellen, da es eine nutzlose Mühe sein dürfte, mit den Mannschaften derselben Uebungen vorzunehmen, welche nicht bei dem speciellen Dienst praktische Anwendung finden könnten; es soll vielmehr Turnlehrern oder solchen Leuten, welche es in

ihrem Berufe mit Klettern an Leitern, auf Dächern u. s. w. zu thun haben, eine kurze Anleitung gegeben werden, Feuermänner wie namentlich die Steiger und in geringerem Grade die Löschmannschaften durch gewisse Arten von Turnübungen für den Dienst tüchtig und brauchbar zu machen.

Das Steigen an hohen, schrägen Feuerleitern.

§. 19.

Diese Art des Steigens wird hinaufwärts vorlings geübt, d. h. so, daß das Gesicht nach der Leiter gerichtet ist, während beide Hände die Holme fassen. Ferner lasse man steigen, indem nur eine Hand, und namentlich die linke, den Leiterholm faßt, während die andere grifffreie Hand herabhängt, und endlich übe man langsames Steigen ohne Gebrauch der Hände, welche in die Hüften gestemmt oder auch zum Balanciren seitwärts abgestreckt gehalten werden. Bei den eben angeführten Steigearten tritt ein Fuß über den andern und fußt demnach jedesmal auf einer andern Sprosse, so daß also Sprosse um Sprosse gestiegen wird. Das Steigen geschieht in langsamem Tempo und das Herabklettern ebenfalls stets vorlings.

Schwierigere Steigeübungen.

§. 20.

Hierhin gehört:

Schnelles Hinaufsteigen mit Ueberspringen mehrerer Sprossen, wobei man, um die Schnelligkeit jedes einzelnen Steigenden zu bemessen, nach Secunden abzählt;

Schnelles Hinaufsteigen bis zur Hälfte, Umdrehen auf die Kehrseite der Leiter und Rückwärtsabklettern;

Dasselbe bis an's Ende der Leiter und Rückwärtsabklettern;

Das Hinaufsteigen mit einem Eimer Wasser in der rechten Hand;

Das Ausweichen von zwei Leuten auf der Leiter, von denen der Eine hinauf- und der Andere herabklettert;

Das Heruntertragen eines Kindes unter dem rechten Arm;

Dasselbe mit einem Manne auf dem Rücken;

Das Bilden einer Wasserreihe die Leiter entlang;

Das Abrutschen von der Leiter rücklings.

Es sei hier nochmals erwähnt, das alle Feuerleitern, und namentlich die Uebungsleitern, nicht zu holzreich sein dürfen und daß das Holz zu den Holmen und Sprossen gehörig glatt gearbeitet und frei von hervorstehenden scharfen Kanten sein muß.

Das Klettern an senkrechten Apparaten.

§. 21.

Das Klettern am glatten Tau kann so erfolgen, daß die rechte Hand vor- und die linke nachgreift und umgekehrt, oder auch in Wechsel gebracht und endlich ohne Gebrauch der Beine und Füße.

Andere Arten des Kletterns an demselben Tau sind noch: Klettern und Aufstemmen auf die Raae, Klettern bis zur Mitte, Nachziehen des Tauendes, Umschlingen desselben um den Leib und um ein Bein, und Sitzen in demselben.

§. 22.

Das Klettern an senkrechten Stangen kann ebenfalls auf verschiedene Art und Weise ausgeführt werden und gehört dahin: das Klettern an einer glatten Stange, das Ueberklettern über alle Stangen des Gerüstes, das Klettern an zwei Stangen mit Grätschen der Beine u. s. w.

Der Zweck dieser Uebungen ist lediglich, die Kraft der Arme zu erhöhen und den Körper zu jenen Turnübungen und Verrichtungen, wie sie im Feuerwehrdienst vorkommen, geschickt zu machen.

§. 23.

Zu den bisher genannten Kletterarten gehören noch die verschiedenen kleinen Uebungen an senkrechten Wänden mit Einschnitten. Solche künstlich gebaute Klimm-Wände, wie man sie hie und da auf Turnplätzen antrifft, sind ganz besonders zu empfehlen, und, namentlich, wenn man dieselben oben mit einem Dache en squelette verbinden läßt, für die Uebungen einzelner Feuerwehr-Abtheilungen von großem Nutzen. In Berlin findet man eine derartige Vorrichtung, welche mehrere Etagen hoch an die Hinterseite eines Hauses angebaut ist und so, obschon sie ganz einfach construirt ist, allen Anforderungen entspricht.

Das Springen.

§. 24.

Wie leicht ein Feuermann in die Lage kommen kann, über Gegenstände hinweg- oder aus einer beträchtlichen Höhe herabspringen zu müssen, lehrt die Erfahrung fast bei jedem Schadenfeuer; es erscheint demnach nicht nur als Nothwendigkeit, sondern auch als Pflicht, diejenigen Feuermänner, welche ihr Dienst vorzugsweise in die oberen Theile der Häuser führt, wenigstens mit den am häufigsten vorkommenden Arten des Springens vertraut zu machen. Vornehmlich dürfte hier das Tiefspringen in's Auge zu fassen sein.

Ein Sprung in die Tiefe zerfällt in 3 Momente: in den des Abspringens, in den des Fliegens und in den des Niederspringens. Das Abspringen muß mit beiden Füßen zugleich bei gestreckt gehaltenem Körper erfolgen; alles Niederkauern vor dem Absprung, das Vorspreizen eines Beines oder das Anfassen am Absprungsort ist streng zu vermeiden, wenn der Sprung gelingen soll.

Man sehe dreist in die Tiefe und denke nur daran, daß man mit den Beinen zuerst unten ankommen muß. Der zweite Moment, der des Fliegens, ist dadurch gekennzeichnet, daß der Körper gestreckt gehalten werden muß; man neige den Kopf nicht zu weit vor, noch weniger aber hintenüber, da ein Fall nach rückwärts stets weit gefährlicher ist, als nach vorn. Werden die Beine geschlossen und die Arme zur Wahrung des Gleichgewichts mehr nach vorn gehalten, so erreicht man bei nur einigem persönlichen Muth sicher den Boden und zwar mit den Fußballen zuerst. Bei dem Niederspringen selbst müssen die Kniegelenke stark gebogen, dann aber auch wieder gestreckt werden, damit der Körper, nachdem er sich zusammengezogen, wieder emporschnellen kann. Man hüte sich vor einem zu starken und willenlosen Beugen der Beingelenke, welches an und für sich schädlich ist und wobei die Kniee durch einen Stoß die Brust oder das Gesicht verletzen können.

Das Tiefspringen muß anfangs von einer geringeren Höhe eingeübt und nach und nach bis zu immer größerer Höhe getrieben werden; auf diese Weise brachten es Turner dahin, daß sie bequem aus dem ersten Stockwerk eines Hauses sprangen.

Ferner übe man das Tiefspringen vorlings aus dem Sitze und rücklings aus dem Stütze und lasse es versuchen, während des Springens kleinere Gegenstände in den Händen zu halten.

Da, wo man keine besondere Vorrichtung zum Springen hat, lasse man diese Uebungen vielleicht an einer gewöhnlichen Gartentreppe, welche etwa 4 Ellen hoch, $1\frac{1}{2}$ Elle breit nnd auf einer Seite ohne Wange ist, vornehmen.

Das Schwebegehen.

§. 25.

Uebungen im Schwebegehen auf einem behauenen Balken, auf einem Schwebebaum mit feststehendem Ende oder auf Stangen sind für die Zwecke der Feuerwehr von großem Vortheil, für solche Abtheilungen, welche auf Dächern zu thun haben, sogar unbedingtes Erforderniß.

Zum Schwebegehen richte man da, wo sich ein geeigneter Apparat nicht findet, einen langen Balken ein, welcher sich hoch und tief stellen läßt; auf hochgestelltem Balken übe man auch das Aufstemmen.

§. 26.

Für freiwillige Abtheilungen, welche, wie die der Steiger, meist aus jungen Leuten bestehen, dehne man die Turnübungen noch weiter aus; man nehme Uebungen am Barren, Reck, an den wagerechten Hangleitern u. s. w., überhaupt solche vor, welche geeignet sind, die Kraft, die Gewandtheit und den Muth zu erhöhen; alles Zwecklose, als Wellen, unnütze Schwenkungen u. dergl. schließe man vollständig aus, und wird jeder einsichtsvolle Turnlehrer hierin sicher das rechte Maß zu finden wissen. Schließlich sei hier nicht unterlassen, auf die Spieß'schen Gemein- und Ordnungs-Uebungen, welche z. B. bei der Berliner Feuerwehr ausgeführt werden, aufmerksam zu machen; es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben bei richtiger Auswahl durchaus geeignet sind, den Sinn für Ordnung, Zusammengehörigkeit, schnelles und pünktliches Unterordnen unter den Befehl, wesentlich zu heben.

Schema zu einem Einstellungs-Schein und einer Dienst-Instruction für die Feuerwehr.

Herr   wohnhaft
wird hiermit als   zu Compagnie No.
Section No.   der Feuerwehr eingestellt.

N. N, den   1860.

Die Branddirection.

N. N.

Nach der vorgenommenen Reorganisation der hiesigen Feuerlösch- und Rettungsmannschaften bestehen dieselben von heute an unter dem Namen:

Feuerwehr.

Die Feuerwehr steht zuvörderst unter der Oberleitung des Directoriums der Feuerlösch- und Rettungsanstalten, Branddirection genannt. Demnächst aber unter directem Commando eines Commandanten, welchen die Branddirection aus ihrer Mitte wählt und mit Auftrag versieht.

Sie zählt 4 Compagnien, jede zu 130 Mann, die Compagnie zu 8 Sectionen, jede Section zu 16 Mann.

Die Reihenfolge der Chargen ist folgende:

1 **Brand-Director**, } Branddirection,
6 **Brandinspectoren**, }
4 **Feuerinspectoren** — Compagniecommandanten —,
32 **Feuerofficiere** — Sectionscommandanten —,
64 **Oberfeuermänner** — Halbsectionscommandanten —,
32 **Gefreite Feuermänner** — Stellvertreter der Oberfeuermänner —,
384 **Feuermänner** und
4 **Signalisten**.

Allgemeine Dienst-Instruction.

1. Die niedern Chargen sind den höhern im Dienst untergeben.

2. Die Charge befreit nicht von der Arbeit.

3. Begründete Reclamationen gegen den übertragenen Dienst überhaupt oder gegen Annahme einer übertragenen Charge sind dem betreffenden Compagniecommandanten zu übergeben, durch welchen sie an den Commandanten, resp. die Branddirection gelangen.

4. Bevor die Branddirection nicht Bescheid über dergleichen Reclamationen ertheilt hat, ist der Reclamant seines Dienstes oder seiner Charge nicht überhoben.

5. Die Mannschaften sind in der Handhabung der ihnen zugetheilten Feuerrequisiten und in den unerläßlichen Hilfsmitteln einer disciplinirten Truppe, als: Frontstellung in 2 Gliedern, Stellungen „Achtung" und „Los", Flankenmarsch, Marsch in Sectionsfront und in der Erkennung der Signale zu üben.

6. Zu Uebungen und Musterungen werden die Mannschaften nicht commandirt, sondern durch Signale nach dem Sammelplatz gerufen, nach Befinden zuvor durch Bekanntmachung mittelst Wochenblatt darauf aufmerksam gemacht.

7. Als Sammelplätze sind für die Compagnien 1 und 2 der Markt, und für die Compagnien 3 und 4 der Neumarkt bestimmt.

8. Feuerlärm blasen die Signalisten der Feuerwehr nicht, vielmehr gelten deren Signale nur zur Zusammenberufung der Mannschaften.

9. Beim Exerciren und bei ausgebrochenem Schadenfeuer hat sich der Untergebene sofort nach seinem Eintreffen bei seinem Vorgesetzten zu melden und die Abtheilung, welcher er zugetheilt ist, nicht eher zu verlassen, als bis er von Diesem Erlaubniß dazu erhält.

10. Die Feuerrequisiten, soweit solche nöthig, und die Kopfbedeckungen erhalten die Mannschaften, mit Ausschluß der freiwilligen Steiger, von der Stadtcommun geliefert und haben solche mit Sorgfalt zu pflegen, Beschädigungen oder Verlust derselben im Dienst ihren Vorgesetzten aber sofort zu melden. Für Beseitigung und ungesäumte Instandsetzung der gemeinsamen Requisiten, als: Spritzen, Schläuche, Eimer, Leitern, Haken, Rettungsgeräth ꝛc. nach beendeten Exercitien oder nach bewältigter Feuersbrunst haben die betreffenden Compagniecommandanten zu sorgen und die dazu nöthigen Mannschaften zu commandiren.

11. Die Feueruniform haben sich die Mannschaften, soweit sie gewillt sind, solche zu tragen, aus eigenen Mitteln, jedoch nach Vorschrift, zu beschaffen. Die Uniform besteht in einem schwarzleinenen Feuerrock mit weißblanken Knöpfen, für die Officiere mit ganz rothem, für die Oberfeuermänner und Gefreiten Feuermänner mit halbrothem und für die Feuermänner mit schwarzleinenem Kragen.

12. Jeder Feuermann hat im Dienst das Recht, das Publikum zur Dienstleistung bei den Wasserreihen aufzufordern, müssige und überflüssige Zuschauer von der Brandstelle wegzuweisen, für die Thätigkeit der Feuerwehr Platz zu verlangen, Widersetzliche festzunehmen und an die Communalgarde abzuliefern. Widersetzlichkeiten und Festnahmen sind sofort dem Vorgesetzten vom Feuermanne anzuzeigen.

Specielle Dienst-Instruction.

A. Für Compagnie No. 1. — Rettungsmannschaften. —

1. Den Sectionen 1 bis 6 dieser Compagnie liegt hauptsächlich schadlose Rettung der Mobilien ob.

2. Von diesen eilen Section 1 bis 4 beim Ausbruche einer Feuersbrunst zur Brandstätte.

3. Section 5 und 6 haben dagegen sofort die im Spritzenhause aufbewahrten Rettungsrequisiten zur Brandstätte zu schaffen.

4. Den Sectionen 7 und 8 liegt die Erhaltung der Ordnung an der Brandstätte und die Bildung der Wasserreihen aus dem nicht in die Feuerwehr eingereihten Publikum ob. Die Oberfeuermänner und Gefreiten Feuermänner dieser Sectionen — genannt Oberconstabler — stehen im Range der Feuerofficiere, und die Feuermänner — genannt Constabler — im Range der Oberfeuermänner und haben die ihnen hiernach gebührenden Abzeichen zu tragen.

5. Die freiwilligen Steiger haben auf gegebenes Signal durch Besteigen der Dächer oder andere geeignete Maßregeln die den Brandort umgebenden Häuser vor Flugfeuer zu schützen.

B. Für Compagnie No. 2. — Lösch- und Demolirmannschaften. —

1. Die Sectionen 1 bis 6 dieser Compagnie eilen bei Ausbruch einer Feuersbrunst sofort zur Brandstätte.

2. Die Sectionen 7 und 8 aber haben unter größter Beschleunigung Haken, Leitern, und auf specielle Ordre, auch den Demolirwagen herbeizuschaffen.

3. Die Sectionen 7 und 8 haben aber namentlich auch während der Dauer einer Feuersbrunst die Feuereimer, welche die Hausbesitzer auf die Straße zu legen verpflichtet sind, zu sammeln und nach der Brandstätte zu bringen. Finden sie dergleichen nicht an den Hausthüren vor, so haben sie solche zu fordern, im Verweigerungsfalle aber die betreffenden Hausbesitzer ihren Vorgesetzten anzuzeigen.

C. Für Compagnie No. 3. u. 4. — Spritzenmannschaften. —

1. Sämmtliche Mannschaften dieser Compagnien eilen beim Ausbruche einer Feuersbrunst zu demjenigen Spritzenhause, in welchem die ihnen zugetheilte Spritze untergebracht ist.

(Der Fall, welcher bisher so häufig vorgekommen ist, daß die Mannschaften der Spritzen nach dem Brandorte gehen, ohne sich um Herbeischaffung ihrer Spritze zu kümmern, ist entschieden zu vermeiden, da das Rettungswerk dadurch nur verzögert wird.)

2. Bevor nicht eine genügende Zahl der zu der betreffenden Spritze gehörenden Mannschaft nebst einem Officier eingetroffen sind, darf die Spritze nicht abgefahren werden.

Die Branddirection versieht sich von den Mannschaften der Feuerwehr bei dem nicht zu verkennenden, oft bethätigten Gemeinsinn der hiesigen Einwohner, der treuesten Erfüllung der ihr zum Schutze des Gemeinwesens auferlegten Verpflichtungen und zwar auch dann, wenn dieselben mit Zeitaufwand oder andern Opfern, je nach der Lage und Auffassung der Betheiligten, verbunden wären, da Staat und Commun verpflichtet sind, nach dieser Seite hin Anforderungen im Interesse des Gemeinwesens zu stellen. Sie wird aber auch nicht anstehen, Fahrlässigkeit und Widersetzlichkeit behufs der Bestrafung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, damit nicht der gute Geist Vieler an dem bösen Willen Einzelner zu Grunde gehe.

Erklärung der Zeichnungen auf den beigegebenen Steindruck-Tafeln.

Tafel I.

Fig. 1. Der Rettungswagen, gepackt. Derselbe ist 4¼ (Leipziger) Ellen lang, 2 Ellen breit und bis an die oberen Leiterbäume 2½ Ellen hoch. Auf ihm befinden sich: 1) circa 3 Dutzend Körbe (a) von verschiedener Größe, damit sie in einander gesteckt werden können; jeder dieser Körbe hat 2 Henkel, durch welche Stangen gesteckt werden; 2) einige Knotentaue (b), welche vermittelst Haken an den Leiterbäumen befestigt sind; 3) mehrere Hakenleitern (c); 4) zwei Dutzend hänfene Feuereimer für die Steiger (d); 5) zwei Krahne (e); 6) der Rettungsschlauch (f); 7) eine Fahne (g); 8) eine Laterne (h).

Fig. 2. Der Krahn, 5½ Ellen lang. Der Balken (a) kann 3 Zoll im Durchmesser haben; die Leine (b) ist von der Stärke eines kleinen Fingers und aus gutem Hanf gefertigt. Die Rollen (c) sind so in den Balken einzulassen, daß zwischen diesem und der Rolle kein Zwischenraum bleibt, da sich sonst die Leine leicht dazwischen klemmt; an der oberen Seite des Unterstützungsbalkens (d) befindet sich ein eiserner Bolzen (e), welcher in einem Loch (f) befestigt wird.

Fig. 3. Eine Laterne mit Henkel zum Einhängen in den Gurt, welchen jeder Feuermann um den Leib trägt; am besten eignen sich hierzu die sogenannten Bergmannsblenden.

Fig. 4. Die Hakenleiter. Die Länge derselben beträgt 6 Ellen, die Breite 13 Zoll. Holme und Sprossen sind von weichem Holz gefertigt und auf der oberen Seite der Ersteren schwache Eisenblechschienen angebracht; die Sprossen sind durch starke Eisennieten, welche durch das Eisenblech gehen, an die Holme befestigt. Die Haken (b) aus gutem Schmiedeeisen, müssen so groß sein, daß sie über den Fensterstock hinweg

bis in das Fenster reichen und sich da an dem Rahmen fest einsetzen. Das Gewicht einer Hakenleiter ist circa 17 Pfund; die Holme (c) sind 1½ Zoll breit und 1¼ Zoll stark, die Sprossen (d) 2 Zoll breit und 1 Zoll stark.

Tafel II.

Fig. 1. Rettungsleine mit Haken (a); sie ist fingerstark, circa 30 Ellen lang und mit Wolle überklöppelt. Diese Leine wird über die rechte Schulter, wo sie durch eine Achselklappe an dem Rockkragen befestigt ist, getragen und so zusammengeflochten, daß eine blinde Schlinge in die andere übergeht und sie sich auf diese Weise im Nu auseinanderziehen läßt. Der Rettungshaken (a), von gutem Schmiedeeisen gefertigt, ist 8 Zoll, die Spitze desselben 5 Zoll lang; im Dienst wird er an der zusammengeketteten Rettungsleine befestigt oder an einem Strick um den Leib getragen.

Fig. 2. Eine Schrotaxt für die Demolir-Mannschaft.

Fig. 3. Schlauchhalter; aa ist der Spritzenschlauch, b der Bohrer, c die Gaffel, worauf das Schraubengewinde (d) ruht.

Fig. 4. Ein Schlägel für die Demolir-Mannschaft.

Fig. 5. Eine Handdruckspritze für Steiger und Löschmannschaften; das Saugrohr (a) wird in ein beliebiges Wasserbehältniß gesteckt.

Fig. 6. Eine Spitzhaue für die Demolir-Mannschaft.

Fig. 7. Der Rettungshaken (s. oben Fig. 1).

Fig. 8. Der Demolirhaken (a); b eiserne Kette, c starkes Tau.

Tafel III.

Fig. 1. Leibgurt für Steiger, Schlauchführer, Lösch- und Demolirmannschaft; Rettungsmannschaften können einen schmäleren Gurt mit nur einer Schnalle tragen. a: Beil mit Lederfutteral; b: Hakenschlinge mit Sicherheitshaken.

Fig. 2a. Schlauchdeckel; ein aus drei Brettern zusammengesetztes Stück, welches sattelförmig über dem Schlauch liegt.

Fig. 2b. Derselbe im Querdurchschnitt.

Fig. 3. Der Demolirwagen; auf diesem befinden sich außer dem großen Zugseil, welches 50 Ellen lang und ziemlich stark sein muß, mehrere Leitern, 6 bis 12 Sprossen lang, Hebebäume, Aexte, Schaufeln, eine große Säge und alle übrigen zum Einreißen von Gebäuden nöthigen Werkzeuge.

Fig. 4. Sicherheitshaken (s. oben Fig. 1).

Tafel IV.

Häuser, von Steigern und Löschmannschaften besetzt. a. das Retten eines Menschen vermittelst des Rettungsschlauches; b. Steigebaum, von Spritzenleuten besetzt; c. eine Dachleiter; d. Handspritzen auf dem Dache; e. das Hinaufziehen des Wassers mit der Rettungsleine; f. das Ersteigen der Hakenleiter; g. eine Wasserreihe durch eine Stube in's Hinterhaus; h. Rettungsmannschaft; i. das Abrutschen mittelst der Rettungsleine und des Rettungshakens; k. das Ersteigen des Daches vermittelst eines 6 bis 10 Ellen langen Feuerhakens.

Tafel V.

Spritzen in Thätigkeit; hauptsächlich ist das Spritzen in das brennende Haus von dem demselben vis-a-vis gelegenen Gebäude und die Schlauchleitung senkrecht an den Häusern in die Höhe bezeichnet.

a. das Einhängen und Weitersetzen der Hakenleitern, wobei sich der Steiger vermittelst der Hakenschlinge am Fensterkreuz festhält; b. Schlauchleitung an einem Hause in die Höhe vermittelst des Schlauchhalters; c. das Retten von Mobilien u. s. w. durch den Krahn; d. Demolirmannschaft; e. Steiger auf dem Dache; f. Wasserreihe.

Tafel VI.

Fig. 1. Der Rettungsschlauch, an einem Fenster befestigt. Die Länge desselben muß den höchsten Häusern im Orte entsprechen und die Weite eine derartige sein, daß ein Mensch, indem er die Ellbogen gegen die Schlauchwand stemmt, bequem hindurchgleiten kann; von 6 zu 6 Ellen sind Oeffnungen, welche zugeknöpft werden, anzubringen, damit, falls die ganze Länge des Schlauches nicht gebraucht wird, man eine andere dieser Oeffnungen zum Ausgang für den zu Rettenden benutzen kann. Zu dem Schlauch nehme man graue, derbe Leinwand, so fest, als sie nur zu haben ist. a. ist ein eiserner Bügel; bb. eiserne Gabeln mit Oesen; c. der hölzerne Vorstecker.

Fig. 2. Der Krahn; a. die Stelle, wo derselbe vermittelst einer Schraube an die Stubendiele befestigt ist; b. Unterstützungsriegel von Holz.

Fig. 3. Feuerhaken, 3 Ellen von oben herein mit starkem Eisenblech beschlagen.

Fig. 4. Lange Feuerleiter, unten mit Eisenschuhen versehen; die Sprossen sind rund von gutgewachsenem Fichtenholz, die Holme von demselben Holze, gespalten, gefertigt, die runde Seite nach Außen. Die Sprossen ½ Elle im Lichten auseinander, die Länge der Leiter 16 bis 24 Ellen.

Tafel VII.

Der Steigebaum. a. das Einhaken des kleinen Feuerhakens und das Emporklimmen an demselben; b. das Hinaufziehen dieser Haken durch die Rettungsleine; auf gleiche Weise werden Spritzenschläuche, Hakenleitern, Dachleitern u. s. w. in die Höhe gezogen. Diese Feuerhaken (c) sind 6 bis 10 Ellen lang und mit einem schwachen Strick versehen, welcher sich gut mit der Hand umfassen läßt; der Haken selbst (d) ist in der Stärke eines kleinen Fingers von Schmiedeeisen gefertigt und muß so groß sein, daß er leicht in ein Dachfenster eingreift.

Der Steigebaum ist nach den Ortsverhältnissen 24 bis 28 Ellen lang; der Mittelbaum (e) ist aus gutem reinem Holz zu fertigen, unten am Fuß 6, und nach oben auslaufend 3½ Zoll stark; die Sprossen, aus weichem Holz gefertigt, sind ½ Elle im Lichten auseinander und stehen auf jeder Seite des Mittelbaumes 7 Zoll heraus. Die Stützstangen (f) sind 3 Zoll stark, unten mit eisernen Spitzen versehen und oben mit halben Kugelgelenken (g) an einer eisernen Sprosse (h) befestigt; die Kugelgelenke sind nöthig, damit die Stangen sich nach allen Seiten hinbewegen lassen. Am Ende des Baumes ist ein eiserner Bügel mit Spitze angebracht.

Das Klettern an diesem Baume muß von Sprosse zu Sprosse und in langsamem Tempo geschehen.

Tafel VIII.

Fig. 1. Eine gewöhnliche Fahrspritze, von Spritzenleuten gezogen; vorn und hinten sind schwache Knotentaue zum Ziehen und, falls es bergab geht, zum Einhalten angebracht. Das Fortschaffen der Spritzen durch Pferde nimmt häufig viel zu viel Zeit in Anspruch, abgesehen davon, daß die Pferde beim Feuer zuweilen im Wege sind und die Führer derselben anderweitig verwendet werden können.

Fig. 2. Eine lange Dachleiter. Holme und Sprossen sind ganz so geformt, wie die der Hakenleiter, nur daß der Haken (a), welcher auf den Dachfirst aufgesetzt wird, von Holz ist.

Fig. 3. Eine Hakenleiter mit nur einem Haken.

Fig. 4. Der Schlauchdeckel. a. der Schlauch; bb. der Deckel.

Tafel IX.

Dieses Bild soll die Gesammtthätigkeit der Feuerwehr in allen ihren Abtheilungen veranschaulichen. Das Feuer ist in einem Complex hölzerner Häuser ausgebrochen und es wird nöthig, das Haus No. 1 dem Feuer preiszugeben, so wie die Häuser No. 2 und 3 zu demoliren; die Dächer der Häuser 4, 5, 6, 7, 8 sind von Steigern besetzt und im In-

nern derselben arbeiten Löschmannschaften. Ferner wird hier das Aufrichten des Steigebaumes und einer langen Feuerleiter, die Handhabung des Demolirzeugs so wie das Arbeiten einer Zubringerspritze gezeigt. Die zu beiden Seiten durch eine aufgesteckte Fahne bezeichneten Plätze sind die Rettungsplätze, bei welchen einige Posten der Wachmannschaft aufgestellt sind.

Tafel X.

Diese Zeichnung stellt eine neue Art von Saug- und Druckspritze mit Vorderwagen, so wie dasselbe Werk ohne Vorderwagen, von 3 Mann gezogen, dar.

Diese Art von Spritzen unterscheiden sich bezüglich ihrer Construction wesentlich und vortheilhaft von den älteren schwerfälligen Werken. Während bei letzteren der Wagen mit der Maschine, d. h. dem Wasserkasten, und dem Pumpwerk fest verbunden ist und deßhalb bei der Aufstellung am Feuer viel Platz in Anspruch nimmt, dient bei diesen Spritzen der Wagen nur zum Transport der Maschine nach der Brandstätte, wo dieselbe mit Leichtigkeit herabgenommen werden kann. Die Maschine steht sodann auf ihrer Schleife und kann vermittelst der an ihr befindlichen Ketten in enge Gäßchen, durch Thüren und Hofräume u. s. w. gezogen und an Orten aufgestellt werden, wohin eine Maschine älterer Construction ihres Umfanges wegen nie gelangen kann.

Auch der Wagen unterscheidet sich in der Bauart von der der älteren; er besteht nämlich aus einem Vorderwagen (ähnlich dem Protzwagen einer Kanone) mit Sitz für 3 Mann, und aus einem Hinterwagen, auf dem die Maschine ruht; Vorder- und Hinterwagen können leicht von einander getrennt werden. Der Letztere ist so eingerichtet, daß er mit der Maschine bequem von 3 bis 4 Mann fortgezogen werden kann und Pferde sonach entbehrlich werden; im Winter läßt sich die Maschine auf Schlitten transportiren.

Eine wesentliche Verbesserung an dieser Art von Spritzen ist die durch ihre Bauart erzielte Leichtigkeit, indem alle schwerfälligen Holztheile entfernt und durch dauerhaftere von Metall ersetzt wurden; so ist z. B. der Wasserkasten ohne Anwendung von Holz von starkem Kupferblech, die Bodenplatte, Kanäle, Stiefel, Führungen und Verschraubungen sind aus weichem Messingguß, die große Windblase und die Wandröhre aus Kupferblech gefertigt. Das Druckwerk, die Achsen, Beschläge 2c. sind solid von Eisen, der Wagen und sonstige Holztheile von hartem Holz gebaut; die Saugschläuche sind von Leder, elastisch mit Spiralen, und die Druckschläuche aus gutem Hanf gefertigt.

Aus dem Preisverzeichniß der Löschmaschinen-Fabrik von J. W. Engelhardt u. Comp. in Fürth ersieht man, daß eine große Saug- und Druckspritze mit zwei 7 Zoll weiten Stiefeln bei 60 Kolbenhuben in der Minute 11½ Eimer Wasser liefert und die Tragkraft aus einem Rohr 120 bis 130, aus zwei Rohren 70 bis 80 Fuß ist. Eine solche Spritze kostet mit allem Zubehör, worunter 4 Mundstücke, 200 Fuß Hanfschläuche 2¼ Zoll weit in 5 Stücken mit Verschraubungen, Seiherkörbe, Seil, Axt, Wendeschläuche, Wenderohre u. s. w. mit Vorderwagen 1300 Gulden Rhein. und ohne Vorderwagen 1200 Gulden.

Tafel XI.

Notentafel mit Bezeichnung der bei dem Dienst der Feuerwehr vorkommenden Signale.

Tafel XII.

Dient als Beigabe zu dem Exercir-Reglement und soll die in demselben angeführten Aufstellungen und Marscharten der Feuerwehr im Ganzen sowohl als in ihren einzelnen Abtheilungen veranschaulichen.

Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.
(H. A. Pierer.)

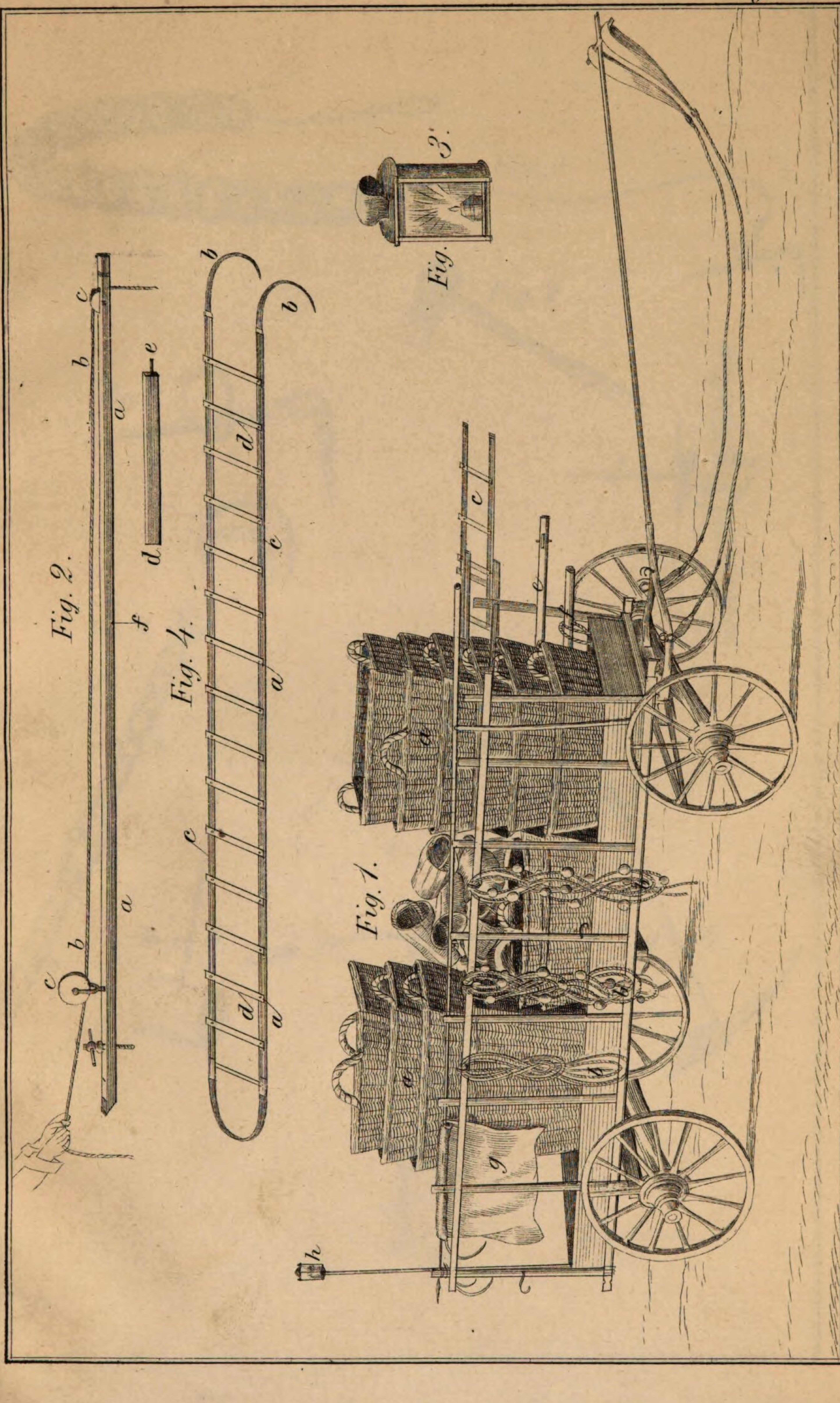


Fig. 1.
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 4.

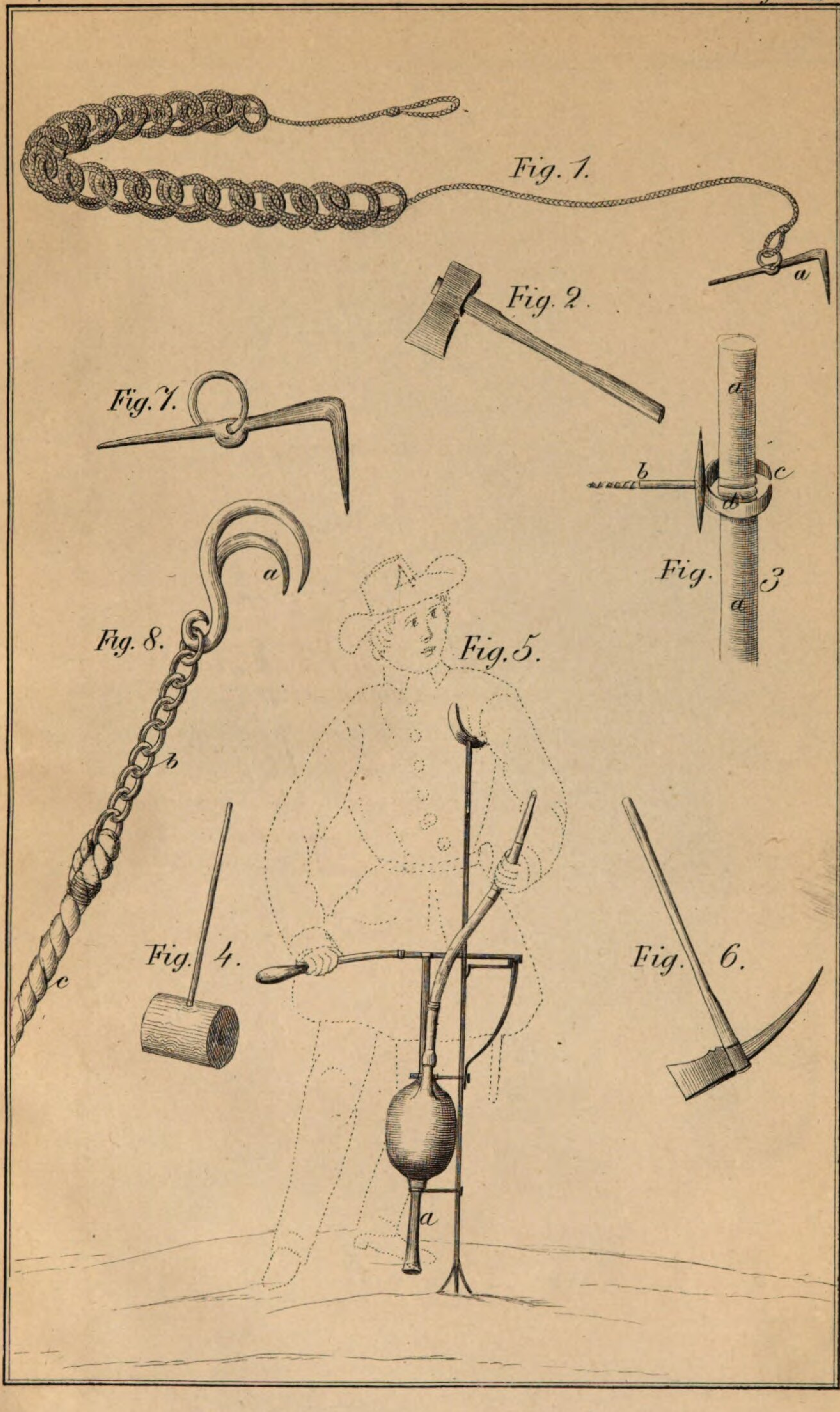
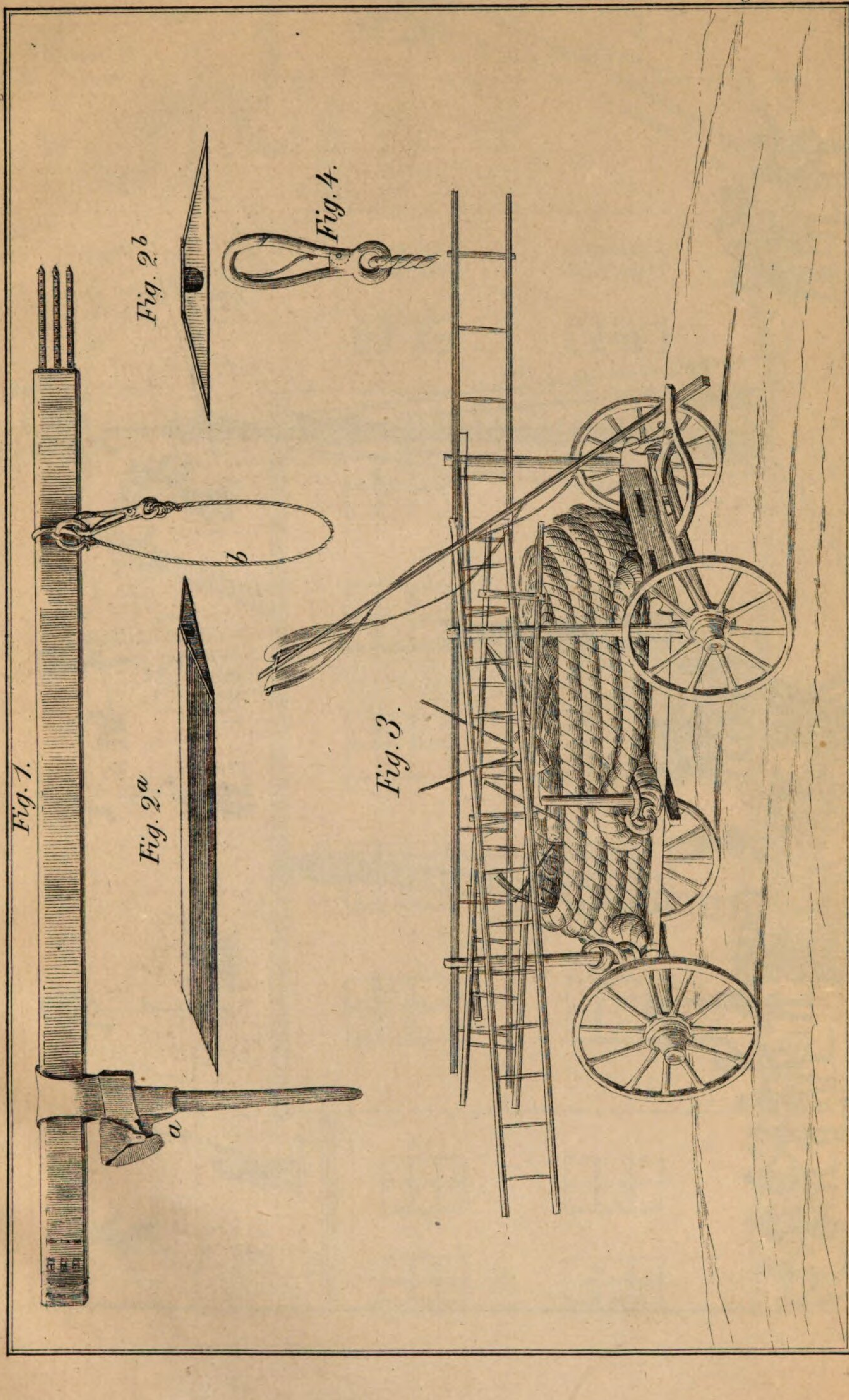
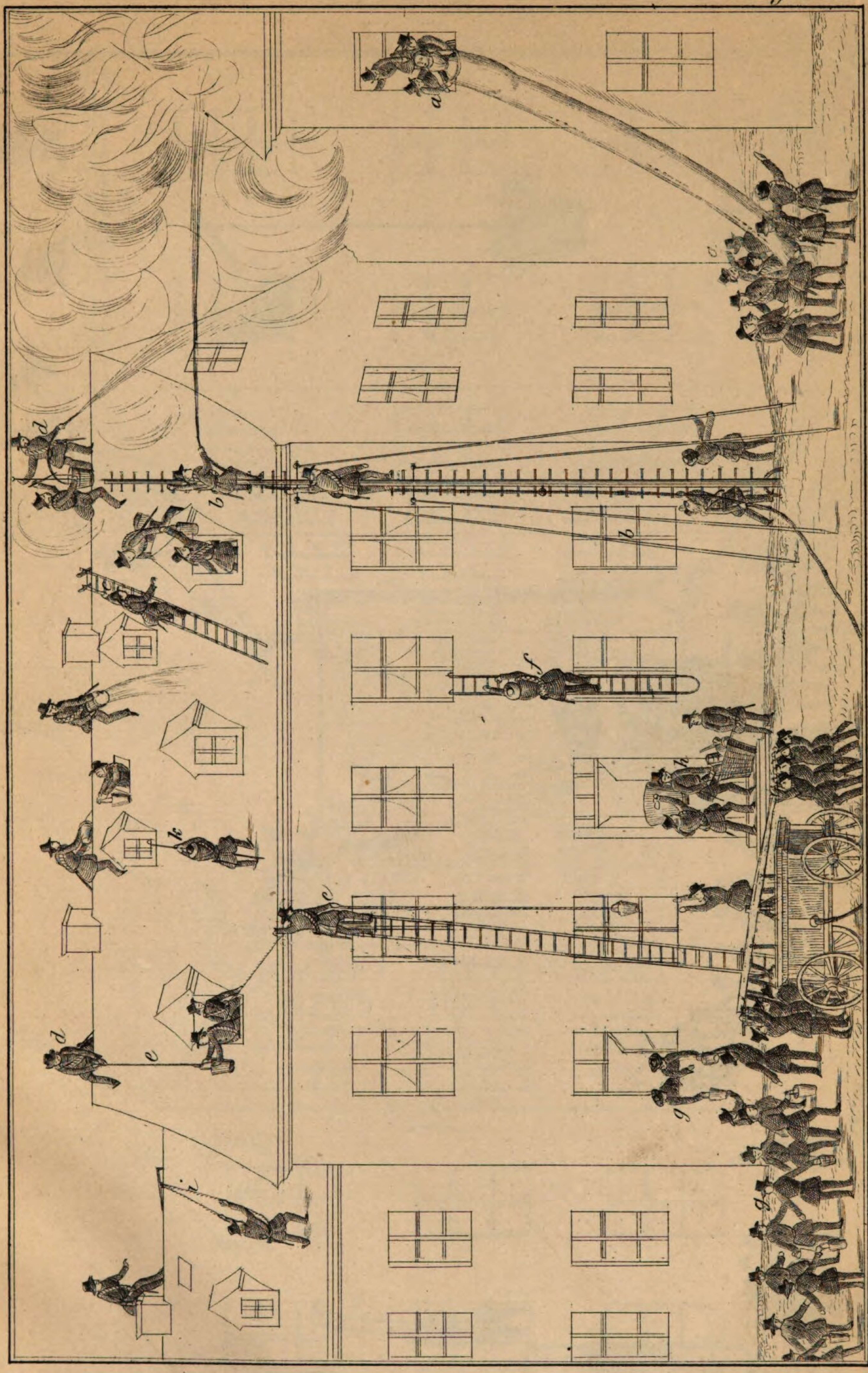


Fig. 1.
a
Fig. 2.
a
b
c
d
Fig. 3
a
Fig. 7.
a
Fig. 8.
Fig. 5.
b
Fig. 4.
c
Fig. 6.
a

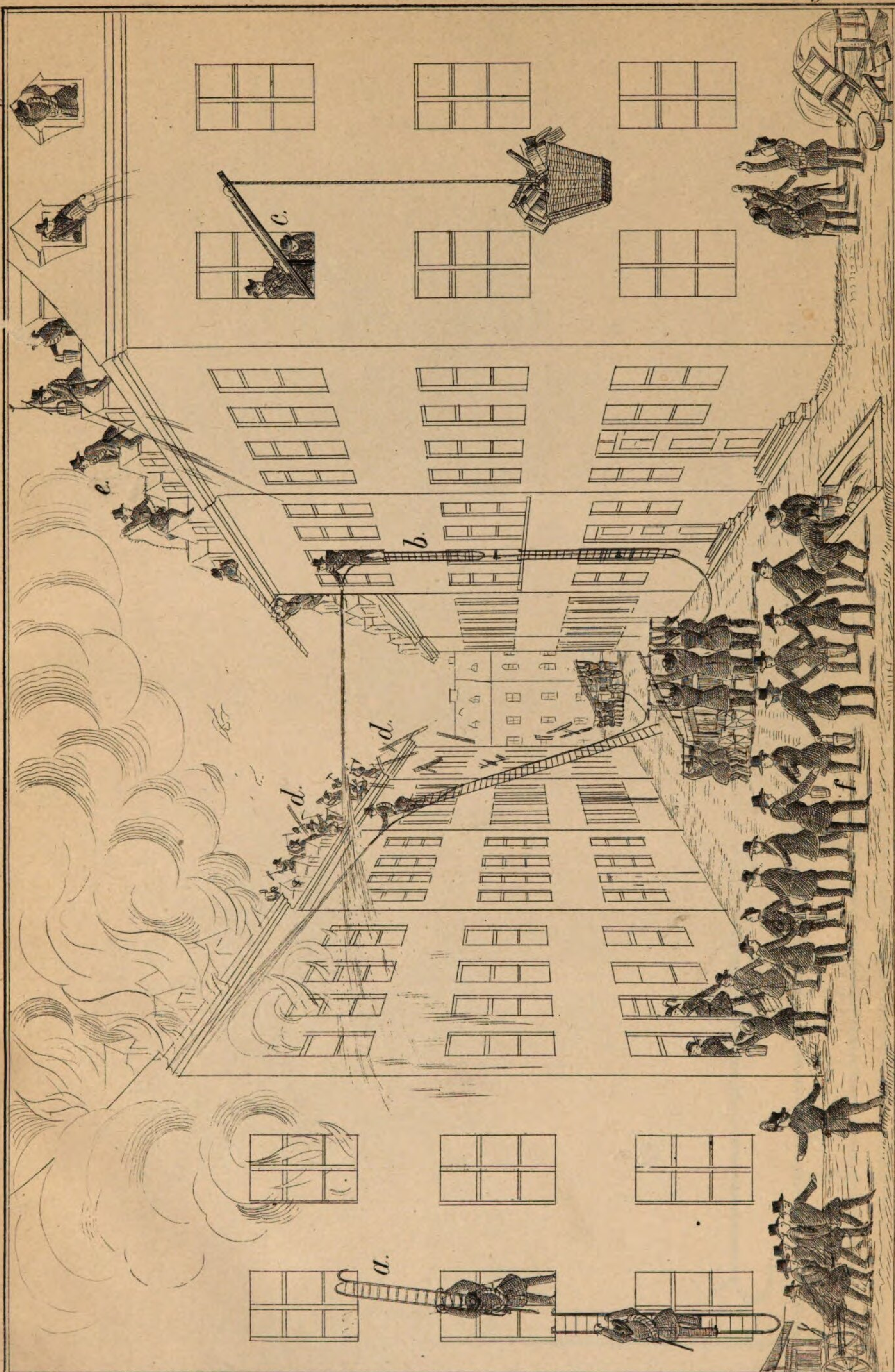
Tafel III.



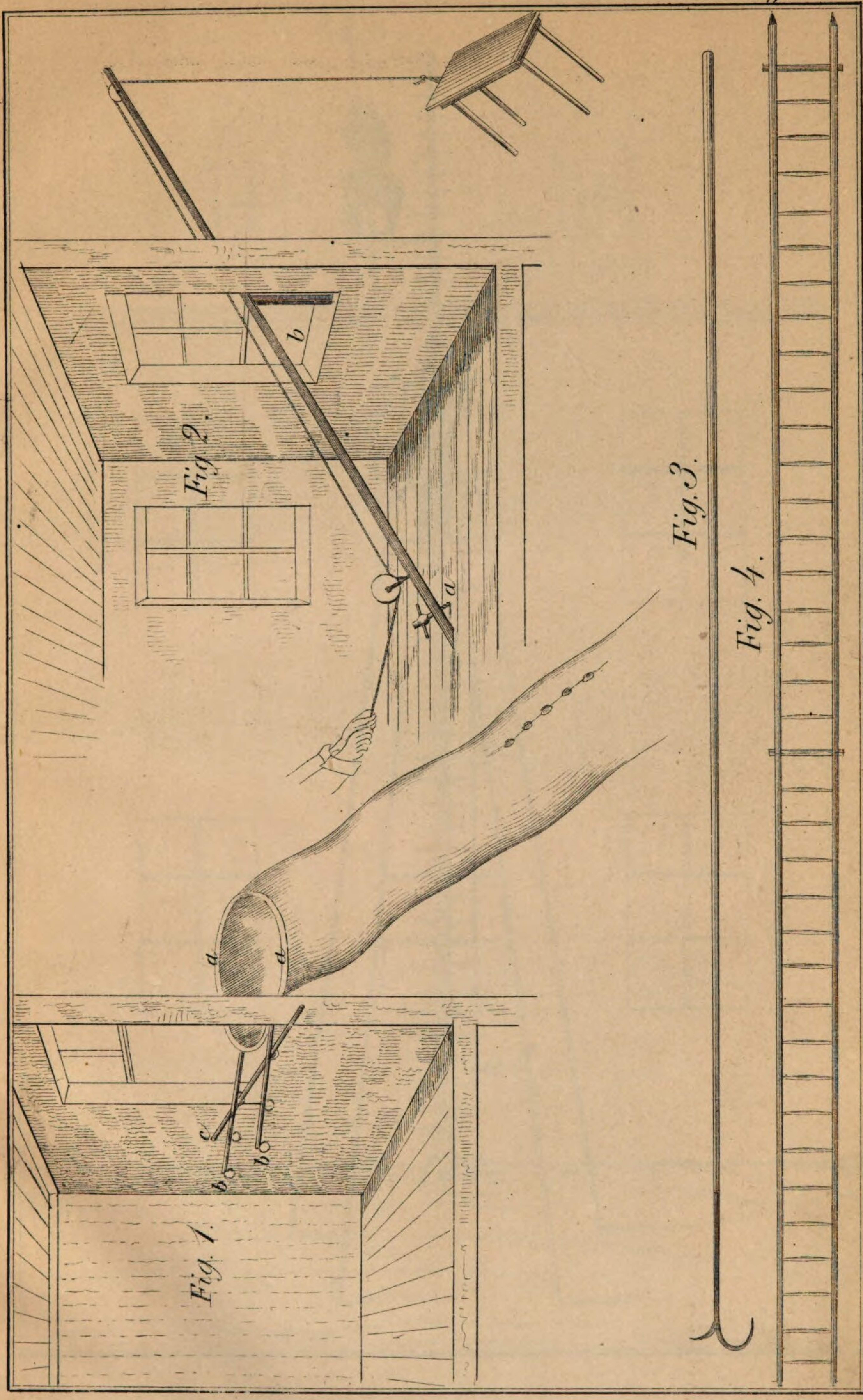
Tafel IV.

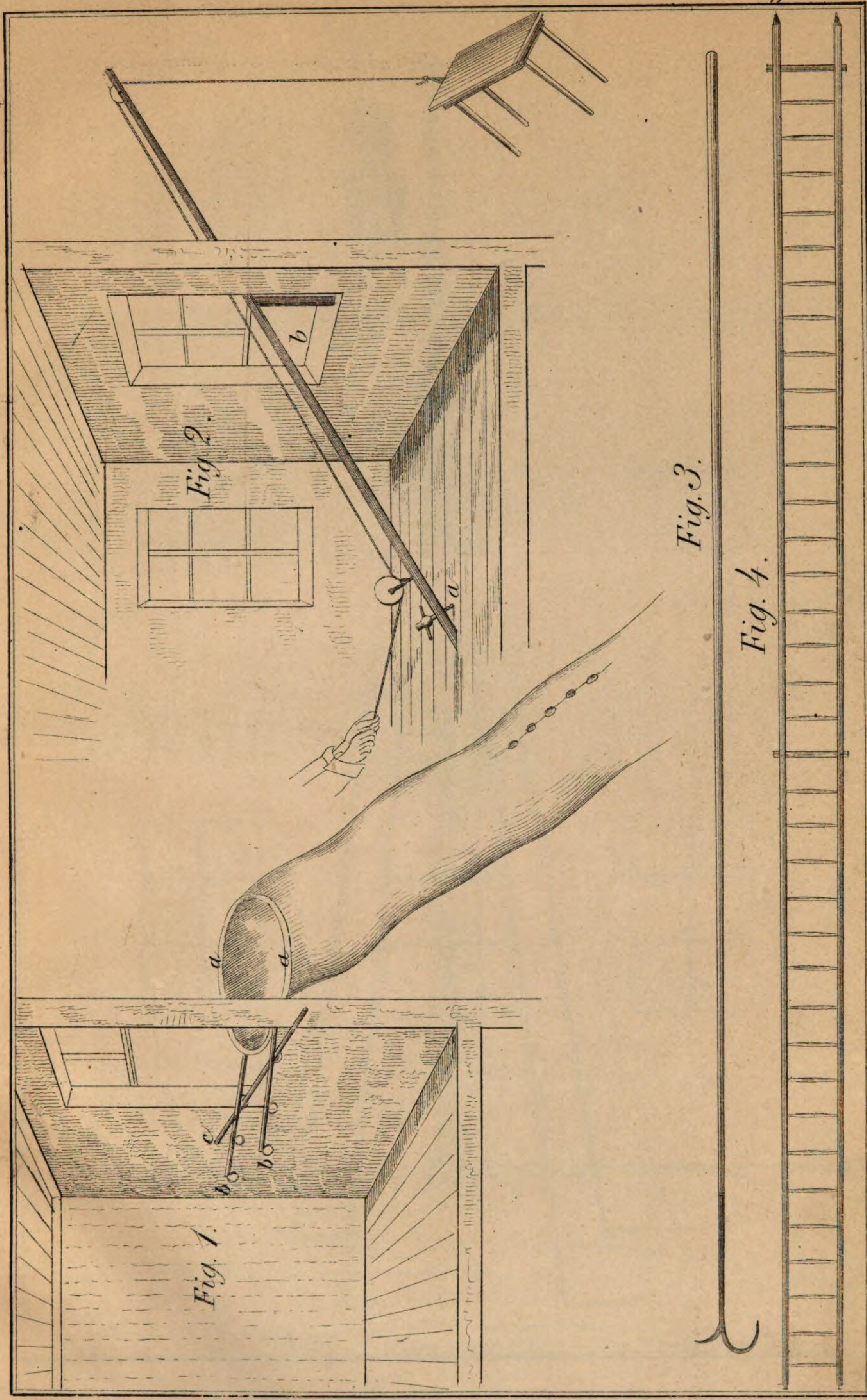


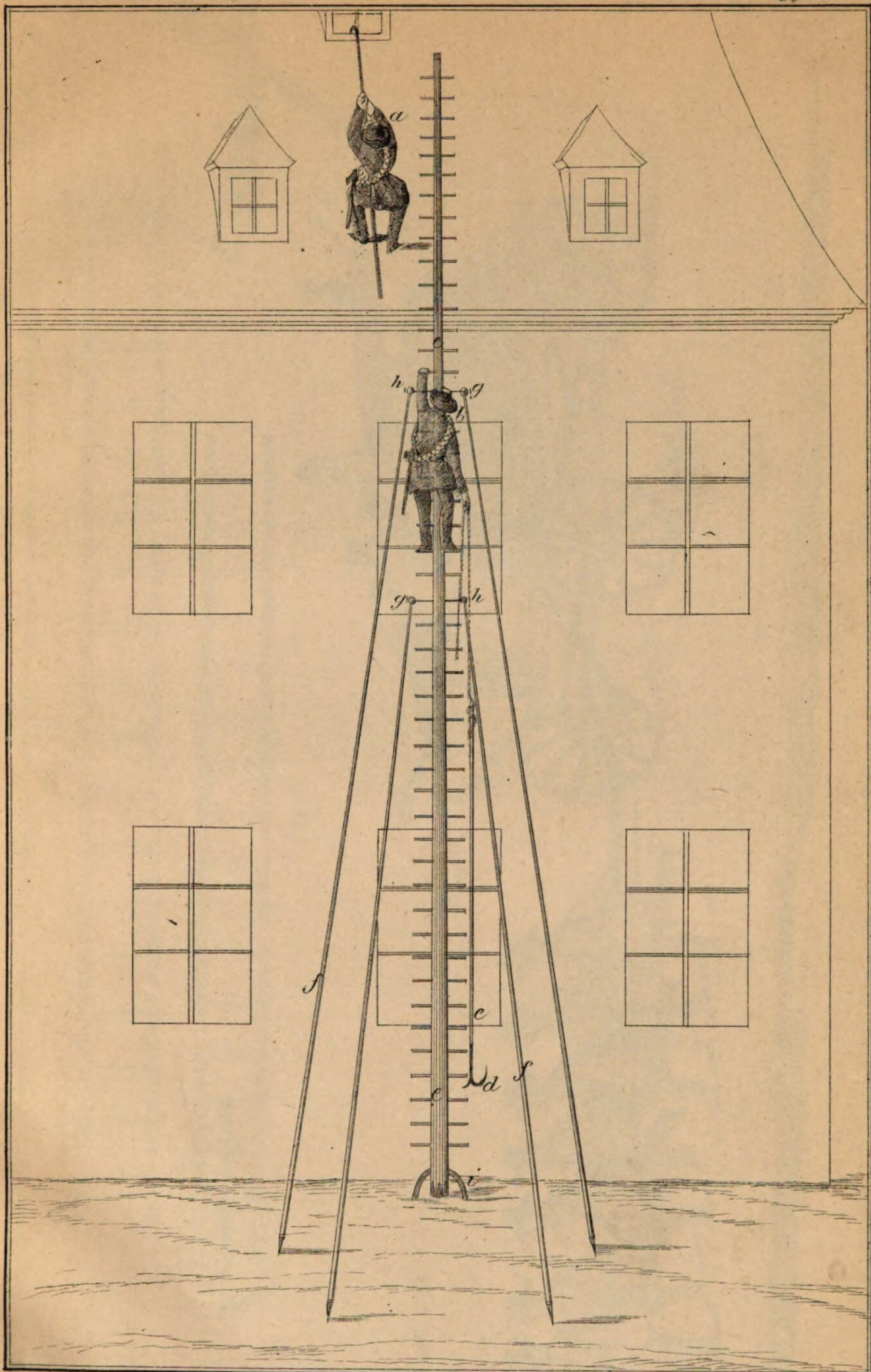
Tafel V.



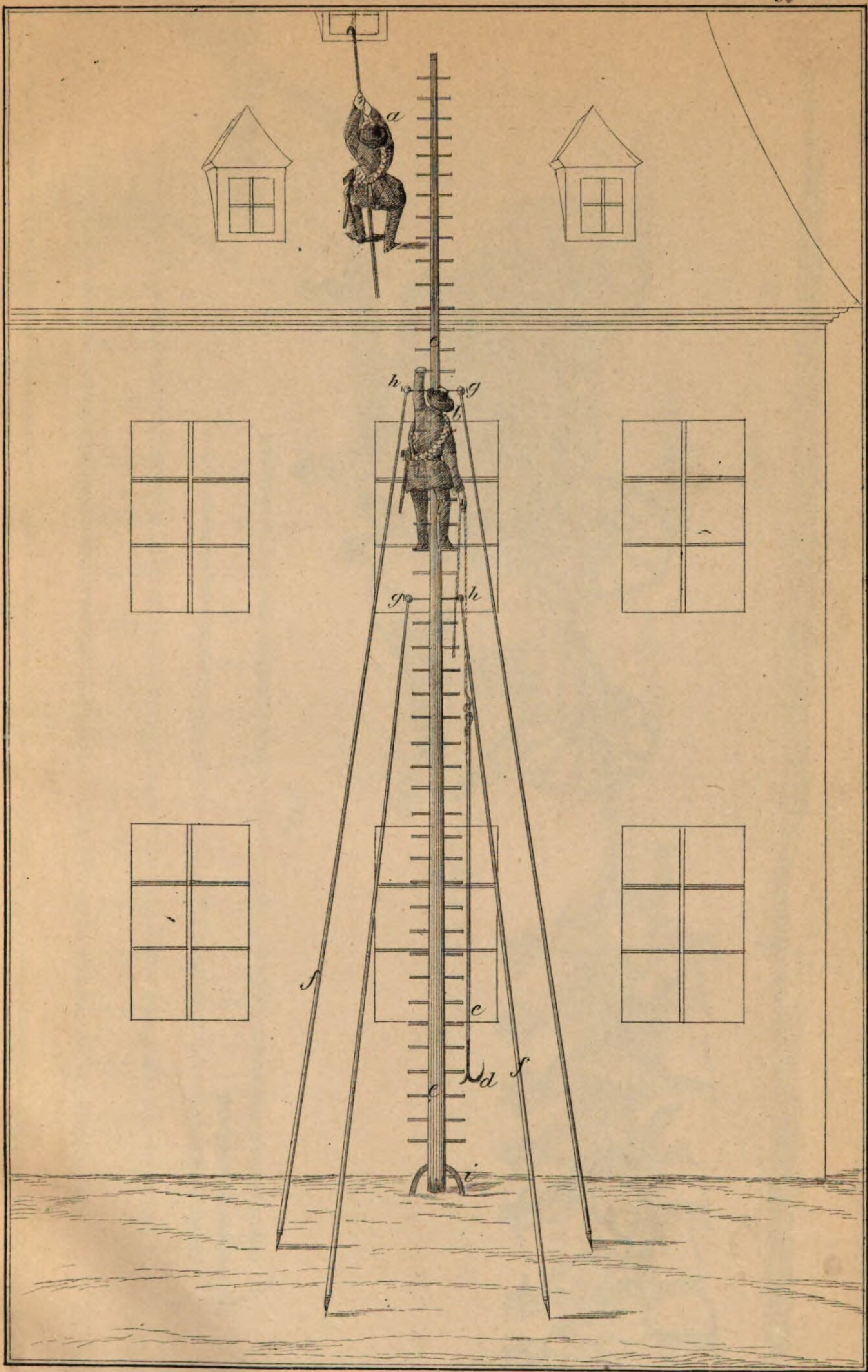
Tafel VI.

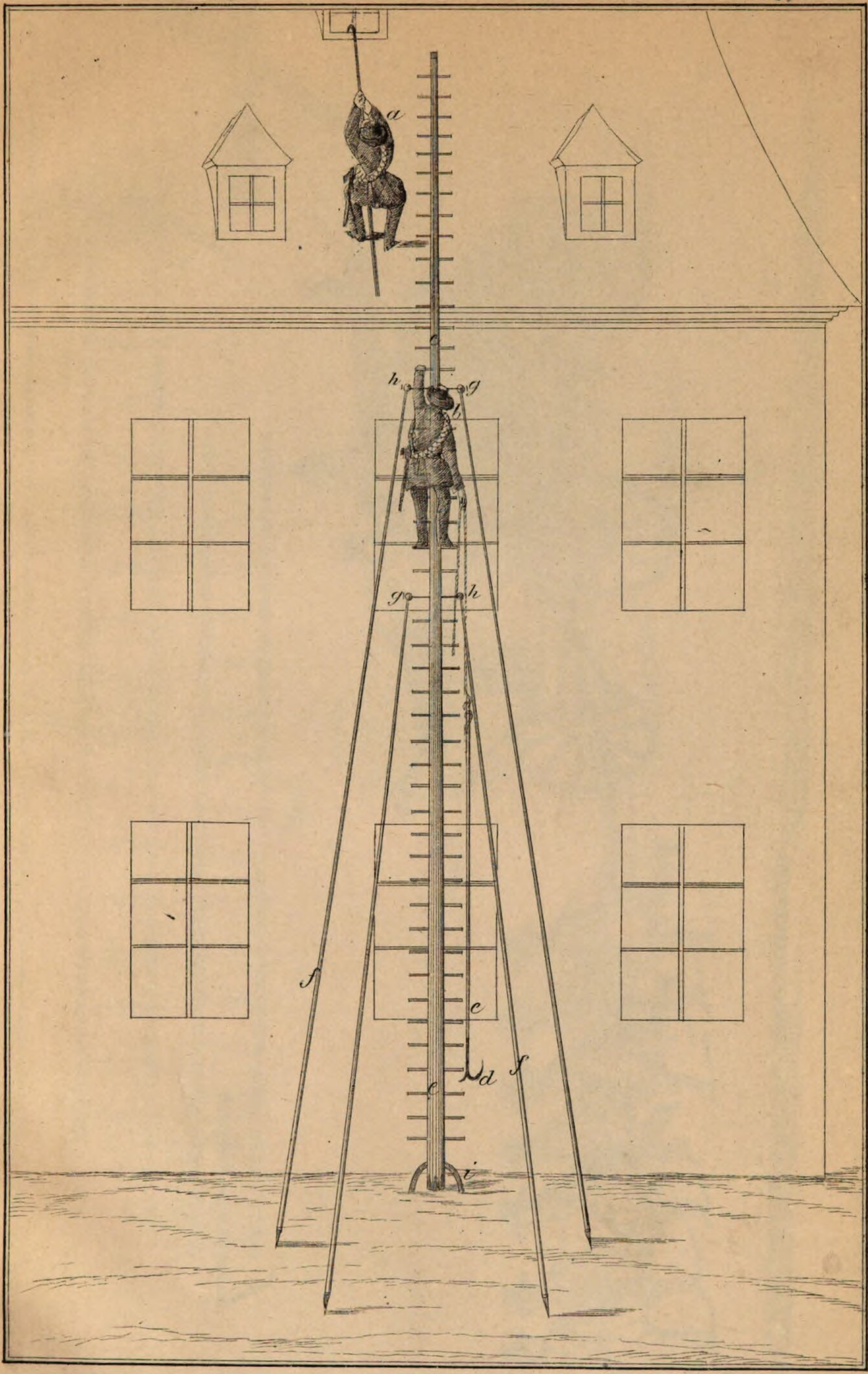


Fig. 1.
Fig. 2.
Fig. 3.
Fig. 4.


a
b
c
c
c
d
e
f
f
g
g
h
h
i

Tafel VII.

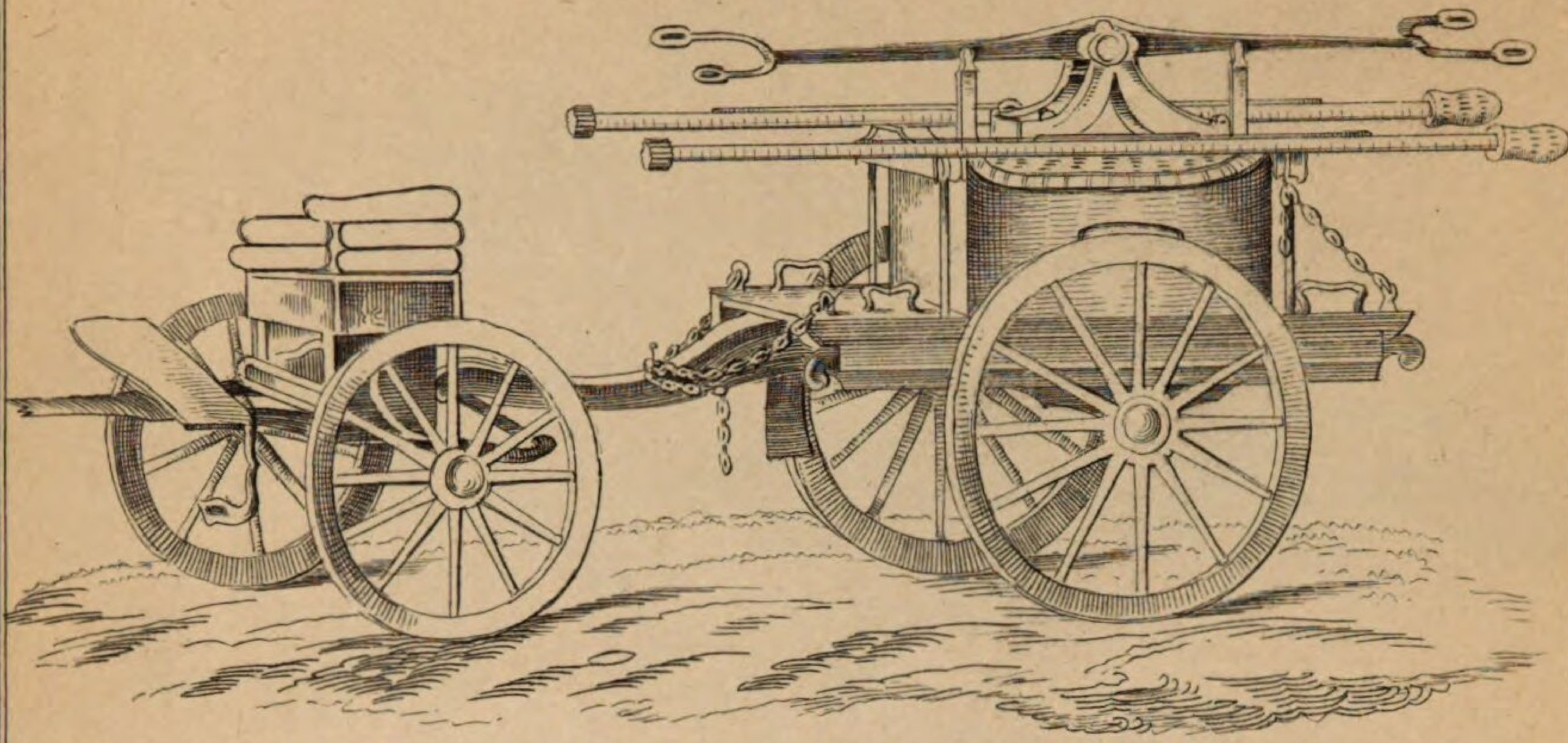



a
b
c
d
e
f
g
h
i

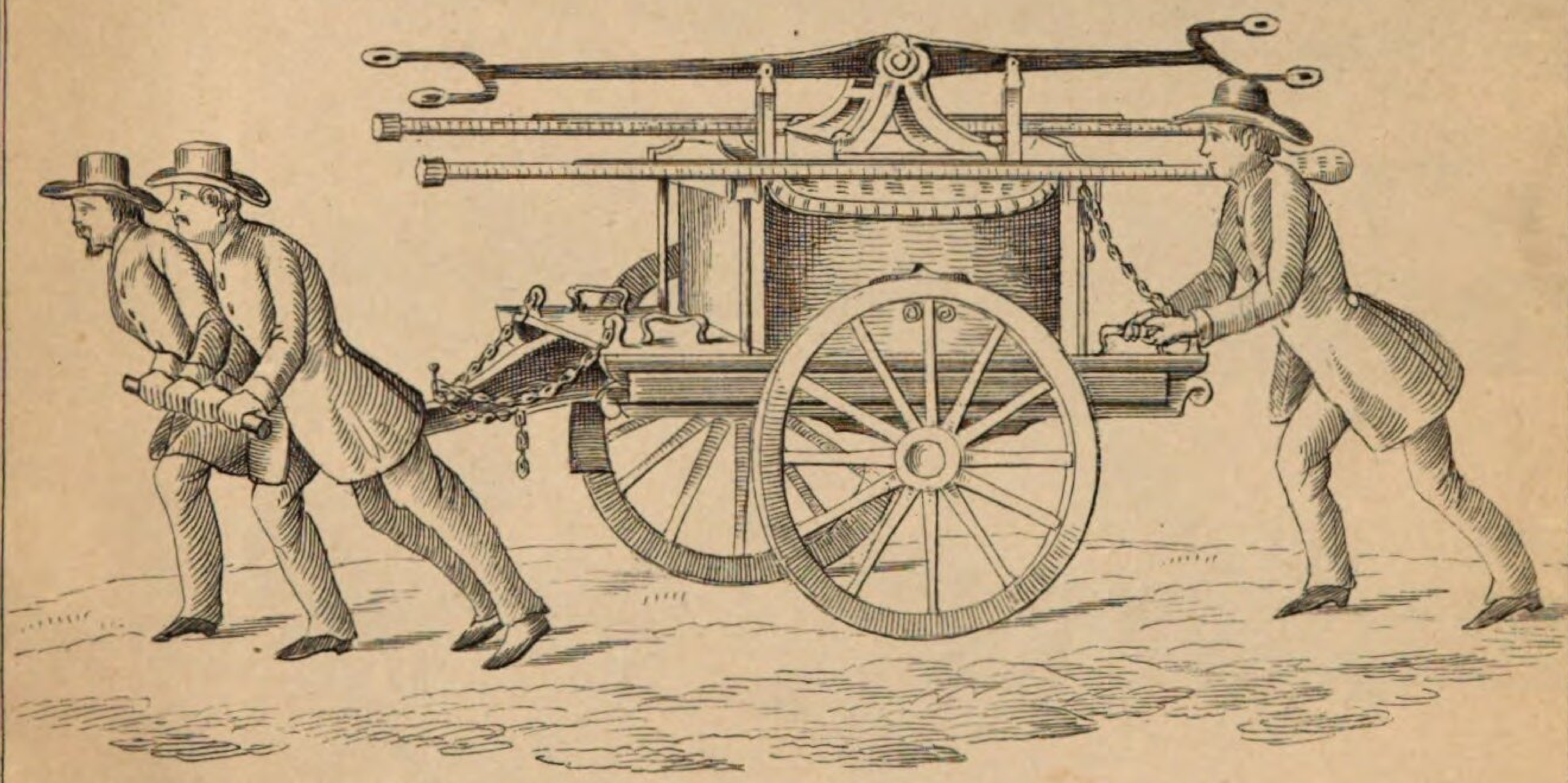

Fig. 1.
Fig. 2.
Fig 3.
Fig 4.
a
a
a.
b.
b.

Tafel IX.





Saug-und Druck-Spritze mit Vorderwagen
nach J. W. Engelhardt & Co in Fürth.



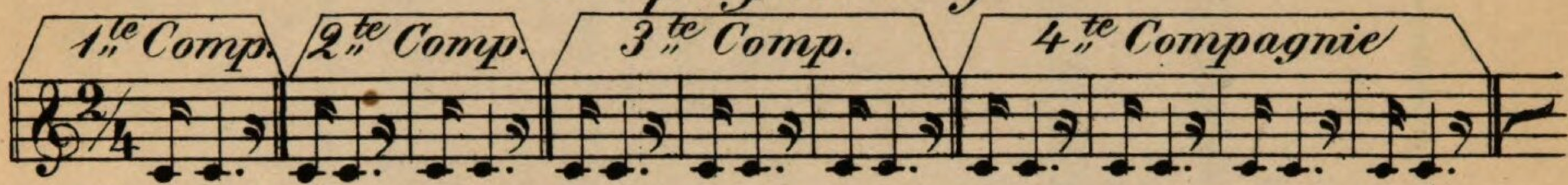
Dieselbe ohne Vorderwagen.

Signale der Feuerwehr.

Apell oder Alarm.



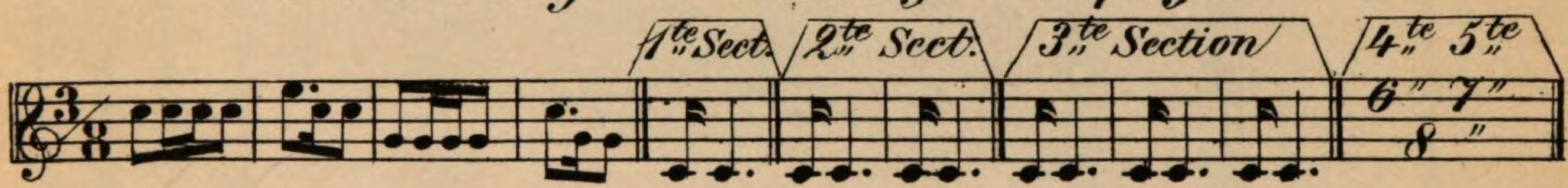
Compagnie-Ruf.



Apell.



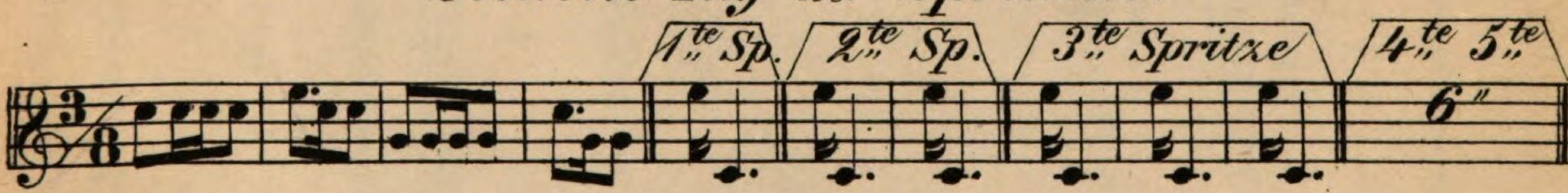
Sections-Ruf der Rettungs-Compagnie.



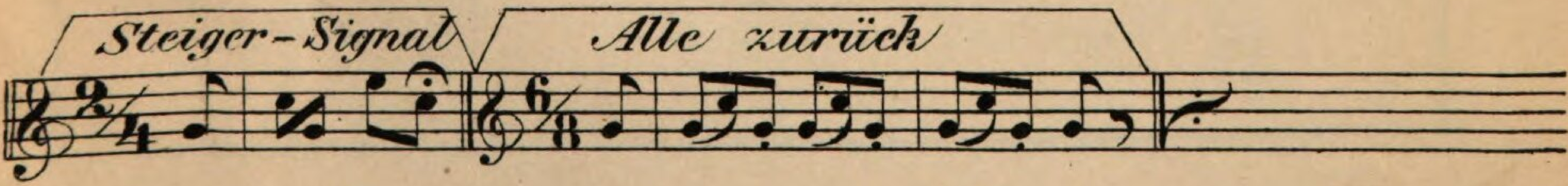
Sections-Ruf der Lösch-und Demolir-Compagnie.

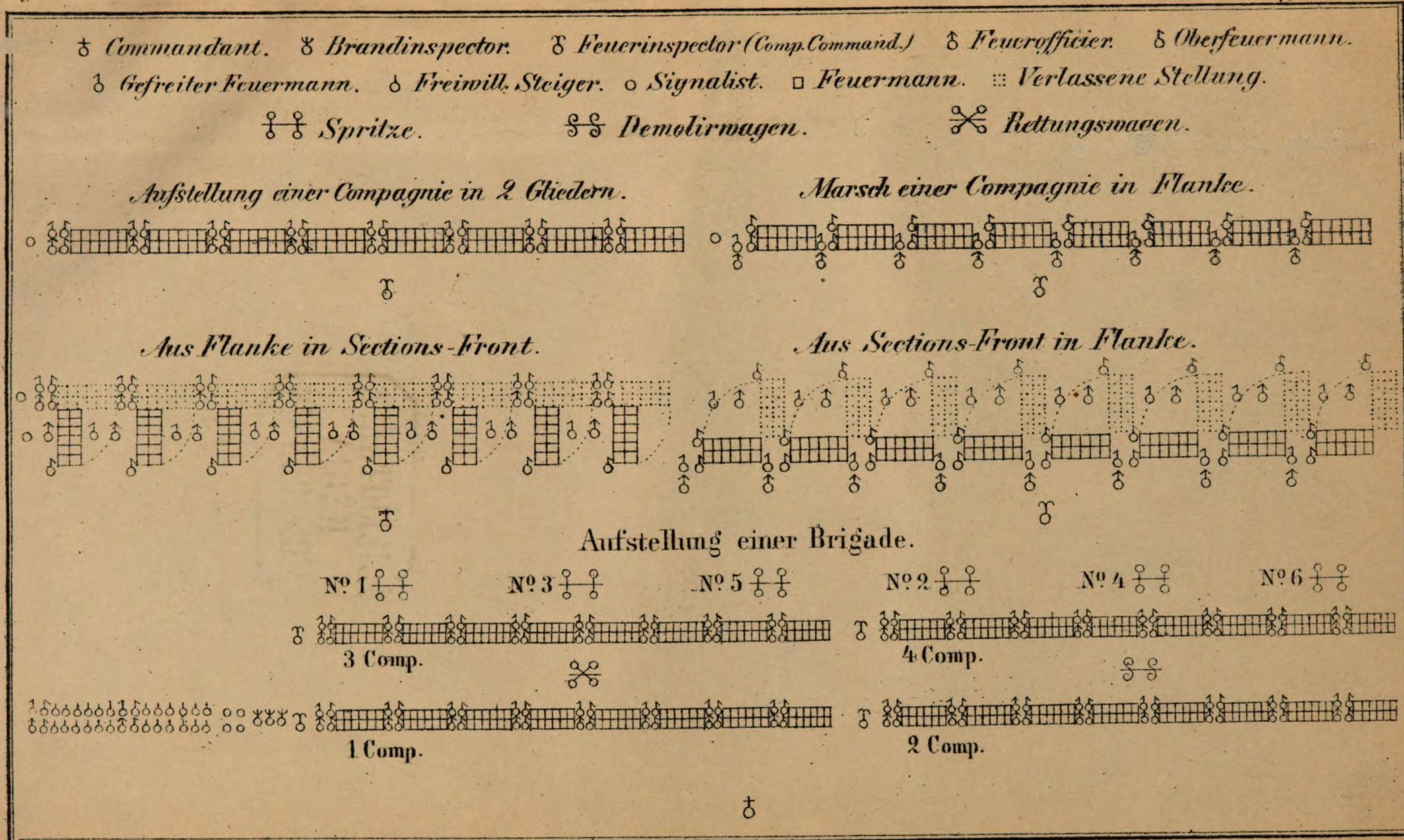


Sections-Ruf der Spritzen.








Commandant. Brandinspector. Feuerinspector (Comp. Command.) Feuerofficier. Oberfeuermann.
Gefreiter Feuermann. Freiwill. Steiger. Signalist. Feuermann. Verlassene Stellung.
Spritze. Demolirwagen. Rettungswagen.
Aufstellung einer Compagnie in 2 Gliedern.
Marsch einer Compagnie in Flanke.
Aus Flanke in Sections-Front.
Aus Sections-Front in Flanke.
Aufstellung einer Brigade.
Nº 1
Nº 3
Nº 5
Nº 2
Nº 4
Nº 6
3 Comp.
4 Comp.
1 Comp.
2 Comp.

Vogelsang, R.

Der Bürger als Feuerwehrmann Plan zur Organisation des Feuerlöschwesens in kleineren und Mittelstädten. Mit 12 lithographirten Tafeln

Annaberg 1860